



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Systemakkreditierung

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS- UNIVERSITÄT BONN

September 2025



[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Teilsystemakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom	12.09.2025

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 MRVO hat mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen.

- ☒ Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht
- ☐ Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Kurzportrait der Hochschule

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Universität Bonn) wurde 1818 gegründet und ist eine staatliche Volluniversität des Landes Nordrhein-Westfalen. Zum Zeitpunkt des Verfahrens hatte die Universität Bonn rund 31.400 Studierende und 6.456 Promovierende in sieben Fakultäten, die ihrerseits aus Instituten, Seminaren und teilweise auch Kliniken bestehen:

- Katholisch-Theologische Fakultät,
- Evangelisch-Theologische Fakultät,
- Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät,
- Medizinische Fakultät,
- Philosophische Fakultät,
- Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät,
- Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät.

Im Rahmen der Exzellenz- und Zukunftsstrategie wurden sechs „Transdisziplinäre Forschungsbereiche (TRAs)“ eingerichtet, die mit eigenen Budgets und Professuren zentrale wissenschaftliche, technologische und gesellschaftliche Herausforderungen adressieren sollen und auch in die Lehre involviert sind. Dazu kommen verschiedene zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und die Bonn International Graduate Schools.

Die Strategie der Universität basiert gemäß Darstellung im Selbstbericht auf drei Säulen:

"WE invest in people. WE foster networks. WE create impact".

Die Universität möchte nach eigenen Angaben ein ideales Umfeld für Wissenschaftler/innen aller Karrierestufen schaffen, um damit kreatives wissenschaftliches Arbeiten zu fördern. Sie möchte Forschungsnetzwerke sowie lokale, regionale und internationale Partnerschaften stärken und ihre Forschungsergebnisse durch Wissenstransfer und Wissenschaftskommunikation in die Gesellschaft einbringen und auf diese Weise gesellschaftliche und technologische Innovation fördern. Zudem legt die Universität gemäß Darstellung im Selbstbericht Wert auf Chancengerechtigkeit, Perspektivenvielfalt und Nachhaltigkeit, die sie als Chancen für Innovationsfähigkeit in Lehre und Wissenschaft betrachtet. Vor diesem Hintergrund sieht sie Wissenschaft als Einheit von Forschung und Lehre und nennt in ihrem Selbstbericht das Ziel, junge Menschen für die Wissenschaft zu begeistern und sie in der Weiterentwicklung ihrer individuellen fachlichen Potentiale sowie ihrer Persönlichkeit bestmöglich zu fördern.

Das Studienangebot der Universität Bonn umfasst 124 Bachelor- und 104 Masterstudiengänge sowie fünf Staatsexamensstudiengänge, zwei Studiengänge mit kirchlichem Abschluss und zwei grundständige Magisterstudiengänge mit Abschluss „Magister Theologiae“.

Die Universität verfügt über verschiedene Beratungsangebote und Unterstützungsmaßnahmen für Studierende wie die Zentrale Studienberatung (ZSB), Fachstudienberatungen in den Fakultäten, das Studierendensekretariat und den Career Service. Die internationalen Aktivitäten der Universität werden im Dezernat Internationales koordiniert. Incomings und Outgoings werden durch die Abteilungen „Internationales Studium in Bonn“ und „Mobilität im Ausland“ unterstützt.

Die Personalausstattung der Universität inkl. der Universitätsmedizin umfasste zum Zeitpunkt des Verfahrens 690 Professuren (Stellen) sowie 5.158 wissenschaftliche und rund 2.000 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innenstellen in Technik und Verwaltung.

Die Universität sieht sich nach eigenen Angaben der Förderung von Chancengleichheit und Gleichstellung verpflichtet. Sie verfügt über einen „Rahmenplan zur Gleichstellung der Geschlechter“ sowie verschiedene Gleichstellungspläne und hält Beratungsangebote im Gleichstellungsbüro sowie verschiedene Programme und Angebote der Stabstelle Chancengleichheit und Diversität vor.

Überblick über das QM-System

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn zielt gemäß Darstellung im Selbstbericht darauf ab, mit Hilfe von ineinandergreifenden operativen Regelkreisen (PDCA-Zyklen) und partizipativ und dialogisch gestalteter Kommunikation die Studienqualität fortlaufend zu verbessern. Das System basiert auf der **Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO)** der Universität Bonn¹, die die Grundsätze des Qualitätsmanagementsystems (QMS) für den Bereich Studium und Lehre der Universität regeln soll. Die darin enthaltenen Verfahrensgrundsätze des QMS unterteilen sich in Grundsätze für den Bereich der Evaluation (Teil II) und der internen Akkreditierung (Teil III). Die in diesem Rahmen zum Einsatz gebrachten Instrumente und Verfahren werden in einem **Qualitätsmanagementhandbuch** beschrieben, welches als Leitfaden für die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren sowie der Herstellung von Transparenz dienen soll. Dazu kommen entsprechende **Prozessbeschreibungen**.

In ihrem **Leitbild Lehre** setzt sich die Universität unter der Überschrift „Exzellent. Divers. Vernetzt.“ die systematische Entwicklung einer forschungs- und kompetenzorientierten Lehre zum Ziel, die das Selbstverständnis der Universität widerspiegeln, Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe ermöglichen und berufliche Chancen für die Absolvent/innen eröffnen soll. Dabei soll den Studierenden auch die Möglichkeit gegeben werden, sich interdisziplinär und praxisorientiert mit übergreifenden Themen (u. a. Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsforschung) auseinanderzusetzen. Aus dem Leitbild Lehre werden weitere Maximen und Profilvermerkmale abgeleitet, die sich in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln sollen.

Die grundlegenden Organe und Zuständigkeiten innerhalb der Universität Bonn sind in der **Grundordnung** der Universität geregelt, die im Verfahren i.d.F. vom 16.09.2020 vorlag. Die Hochschulleitung obliegt dem **Rektorat**, das auch für die Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich von Studium und Lehre inkl. der Beauftragung und regelmäßigen Durchführung der internen Akkreditierungen verantwortlich ist. Mitglieder des Rektorats sind der/die Rektor/in als Vorsitzende/r, der/die Kanzler/in sowie weitere nithauptberufliche Prorektor/innen. Weitere Gremien sind **Hochschulrat** und **Senat**.

Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit beratende Kommissionen einsetzen. Die Grundordnung sieht Kommissionen **für Studium und Lehre, für wissenschaftlichen Nachwuchs** sowie für **Planung und Finanzen** vor.

Senat und Rektorat werden hinsichtlich der Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz durch eine **Qualitätsverbesserungskommission** beraten, in der die Studierenden die Mehrheit bilden.

Zur Vorbereitung von Entscheidungen im Zusammenhang mit internen Akkreditierungsverfahren hat das Rektorat eine **interne Akkreditierungskommission** eingerichtet. Mitglieder der Akkreditierungskommission sind (gemäß EvAO vom 17.08.2023)

- jeweils ohne Stimmrecht die/der Prorektor/in mit Zuständigkeit für Studium und Lehre sowie eine weitere/ein weiterer Prorektor/in,
- je Fakultät eine/ein Hochschullehrer/in,
- eine Vertretung des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
- drei akademische Mitarbeiter/innen,
- ein/e Mitarbeiter/in aus Technik und Verwaltung,
- drei Studierende.

¹ Im Verfahren lag die EvAO zunächst in der Fassung vom 17.08.2023 vor. Zur zweiten Begehung wurde eine überarbeitete Fassung nachgereicht.

Die Kommission hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

Das beschlussfassende Gremium auf Fakultätsebene ist der **Fakultätsrat**. Auch der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen einsetzen. Die Fakultätsordnungen können vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans durch ein **Dekanat** wahrgenommen werden. Das Dekanat besteht aus dem/der Dekan/in als Vorsitzende/m und einer durch die Fakultätsordnungen festzulegenden Anzahl an Prodekan/innen. Weitere Festlegungen werden in Fakultätsordnungen getroffen. Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten bilden die **Fakultätskonferenz**.

Die Studiengänge werden durch die Fakultäten oder das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) angeboten. Je nach Zuordnung eines Studienganges sind die Dekan/innen, die/der Vorsitzende des BZL oder das Rektorat für die konkrete Durchführung der Verfahren zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre verantwortlich. Jede mit der Durchführung von Studiengängen beauftragte Organisationseinheit schlägt dem zuständigen Dekanat, dem Vorstand des BZL oder dem Rektorat eine/n **Evaluationsbeauftragten** vor, die/der durch eine **Evaluationsprojektgruppe (EPG)** unterstützt wird, die zu mindestens 30 % mit Studierenden besetzt sein soll.

Weitere unterstützende Einheiten im Bereich Qualitätssicherung sind das **Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM)**, das **Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH)** als interfakultäre Beratungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungseinrichtung sowie das **Dezernat Studium, Lehre, Planung**. Hier ist auch die **Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre (SQDSL)** angesiedelt, die die zentrale Ansprechinstanz für alle Fragen rund um die Akkreditierung der Studiengänge sowie für das hochschulinterne QMS ist.

Evaluationen finden an der Universität Bonn auf der Ebene der Lehrveranstaltungen und Module, der Studiengänge, der Fakultäten bzw. Lehreinheiten und des Gesamtsystems statt. Vor diesem Hintergrund nennt die EvAO folgende standardisierte Methoden zur Erhebung des Ist-Zustands, die durch weitere Methoden und Instrumente ergänzt werden können:

- Befragungen zur Lehrveranstaltungsevaluation
- Befragungen zur Modulevaluation
- Allgemeine Studierendenbefragung
- Absolvent/innenbefragung mit dem Institut für angewandte Statistik (ISTAT)
- Studienverlaufsauswertung

Zur Unterstützung der Evaluationen werden weitere relevante Daten inkl. der Zahlen aus der amtlichen Statistik (gemäß einem intern abgestimmten Datenkonzept) durch das Dezernat Studium, Lehre, Planung zusammengestellt. Die Ergebnisse der Evaluationen sollen auf der Ebene der Organisationseinheiten in den EPGs diskutiert werden. Auch die Ableitung von Maßnahmen ist vorgesehen, die durch die jeweiligen Organisationseinheiten weiterbearbeitet werden.

Die EvAO sieht vor, dass die Evaluationsbeauftragten regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, die entsprechenden Vorsitzenden der für die Durchführung von Studiengängen beauftragte Organisationseinheit bzw. die/den Rektor/in schriftlich über die Ergebnisse aus den EPGs informieren. Die Vorsitzenden informieren zudem das Rektorat mit Hilfe einer bereitgestellten Vorlage für den Evaluationsbericht der Fakultät ebenfalls mindestens alle zwei Jahre über die jeweiligen qualitätssichernden Aktivitäten in Studium und Lehre. Die Berichte dienen als Datengrundlage und inhaltliche Vorbereitung für die in zweijährigen Intervallen stattfindenden Fakultätsdialoge mit dem Rektorat.

Im **Fakultätsdialog** sollen die Einschätzungen entlang des Leitbilds Lehre und etwaige fakultätsübergreifende Aspekte näher besprochen und in gemeinsamen Rahmenvereinbarungen festgehalten werden. Die Umsetzung dieser Vereinbarungen soll dann wieder Gegenstand des nachfolgenden Fakultätsdialogs sein. Außerdem fließen die Ergebnisse aggregiert in den Evaluationsbericht des Rektorats ein.

Die **internen Akkreditierungsverfahren** verfolgen gemäß Darstellung in der EvAO den Zweck der Förderung einer intern gelebten Qualitätskultur. Sie sollen die im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse um die Sichtweisen externer Expert/innen ergänzen, als Nachweisformat bezüglich der Erfüllung externer Vorgaben dienen und zur Identifikation von Entwicklungspotentialen und/oder der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Optimierung der im jeweiligen Verfahren thematisierten Aspekte beitragen. Die interne Akkreditierung umfasst die Erstakkreditierung neu eingerichteter Studiengänge und die Reakkreditierung bereits eingeführter und akkreditierter Studiengänge. Das Verfahren beinhaltet die Prüfung formaler Aspekte, die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte sowie die Akkreditierungsentscheidung.

Die **Prüfung formaler Aspekte** erfolgt durch das Dezernat Studium, Lehre, Planung und dient der Sicherstellung der formalen Kriterien gemäß Teil 2 StudakVO. Das Ergebnis wird in einem standardisierten **Prüfbericht** festgehalten.

Die **Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte** dient der Sicherstellung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 StudakVO und wird unter Beteiligung von hochschulexternen Gutachter/innen durchgeführt, die auf Vorschlag des Dekanats der betreffenden Fakultät durch Studiengänge hochschulexterne Studierende, Vertreter/innen der Berufspraxis sowie hochschulexterne Wissenschaftler/innen beteiligt werden. Der konkrete Ablauf ist in einer entsprechenden Prozessbeschreibung dargestellt. Bei jeder Begutachtung ist gemäß EvAO mindestens eine Person der genannten Statusgruppen einzubinden.

Als Bewertungsgrundlage erhalten die Gutachter/innen das „**Interne AkkreditierungsTemplate**“ (**IntAkT**), welches nach Darstellung der Universität – vergleichbar dem Selbstbericht in einer Programmakkreditierung – den Blick der Gutachter/innen pointiert auf konkrete Auszüge aus den Studiengangsdokumenten (Prüfungsordnungen, Diploma Supplements, Modulhandbücher und ggf. Kooperationsverträge) lenken soll. Mit den Beteiligten soll abgestimmt werden, ob eine Begehung vor Ort oder eine schriftliche Begutachtung erfolgt, wobei die Begehung vor Ort gemäß Darstellung im Selbstbericht den Regelfall darstellen soll und alle Statusgruppen beteiligt werden sollen. Zur Vorbereitung erhalten die Gutachter/innen eine Handreichung, außerdem ist ein Vorbereitungsblock vor Ort vorgesehen. Für den Begehungsablauf steht ein entsprechendes Musterdokument zur Verfügung. Der konkrete Ablauf der Begutachtung ist ebenfalls in einer entsprechenden Prozessbeschreibung dargestellt.

Das Ergebnis der fachlich-inhaltlichen Prüfung wird in einem standardisierten **Gutachten** festgehalten, das ein Votum zur Erfüllung der einzelnen Kriterien sowie ein Votum zur Akkreditierungsfähigkeit enthalten soll. Bei der Erstellung des Gutachtens werden die externen Gutachter/innen durch die SQDSL unterstützt.

Der Prüfbericht zu den formalen Kriterien und das Gutachten zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie ggf. eine Stellungnahme des Fachs bilden die sachliche Basis der **Akkreditierungsentscheidung**, die gemäß EvAO das Rektorat auf Empfehlung der Akkreditierungskommission trifft und das Siegel des Akkreditierungsrates vergibt. Die Akkreditierung wird i.d.R. für acht Jahre ausgesprochen. Dabei ist eine Akkreditierung unter **Auflagen** möglich. Die Entscheidung über die Auflagenerfüllung obliegt auf Empfehlung der Akkreditierungskommission ebenfalls dem Rektorat. Werden die Auflagen im gesetzten Bearbeitungszeitraum (i.d.R. 12 Monate) nicht erfüllt, wird die Akkreditierung entzogen. Für den Umgang mit Beschwerden in Bezug auf interne Akkreditierungsentscheidungen wurde eine Clearingstelle eingerichtet.

Die Ergebnisse der internen Akkreditierungen werden auf der Website der Universität veröffentlicht. Außerdem wird ein **Qualitätsbericht** erstellt, der eine Zusammenschau aller Ergebnisdokumente des internen Akkreditierungsverfahrens beinhalten soll und in der ELIAS-Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht wird. Zur Information von Träger bzw. Sitzland wird eine Akkreditierungsurkunde ausgestellt.

Zur Weiterentwicklung des QMS sind regelmäßige **Qualitätskonferenzen** vorgesehen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Das QM-System der Universität Bonn ist elaboriert und beinhaltet grundsätzlich alle Elemente, die für eine Systemakkreditierung relevant sind. Die Dokumentation des Systems ist umfassend, klar strukturiert und vollständig. Sie war für die Gutachtergruppe im Verfahren sehr gut zugänglich. Die verschiedenen Prozesse wurden auf sehr hohem Niveau aufgesetzt und die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass das QM-System bereits systemisch wirkt und eine lebendige Qualitätskultur besteht. Die Regelkreise sind geschlossen und innerhalb der Hochschule auch bekannt. Neben an der Universität Bonn bereits traditionell bewährten Strukturen und Maßnahmen wurden Best-Practice-Beispiele, aber auch „eigene“ Elemente wie z. B. die Qualitätskonferenzen integriert.

Besonders positiv ist das funktionierende Zusammenspiel zwischen zentralen und dezentralen Stellen im Qualitätsmanagement, was trotz der zahlreichen und vielfältigen Fachkulturen an der Universität gut gelingt. Die Gutachtergruppe nimmt hier ein hohes gemeinsames Verständnis für die Entwicklungsaufgaben im Kontext von Studium und Lehre wahr. Die Fakultäten zeichnen sich durch eine hohe Eigenständigkeit aus und haben über viele Jahre hinweg eigene Traditionen und Verfahren zur Qualitätssicherung entwickelt. Hier zeigt sich ein typisches Spannungsfeld zwischen Regelungen auf zentraler und dezentraler Ebene. Die in der Vergangenheit entstandenen Freiheiten erlauben einerseits eine Identifikation mit den eingeführten Prozessen auf Ebene der Fächer, führen aber andererseits auch zu der Herausforderung, über die Universität hinweg Freiheit als Verantwortung zu begreifen und die gewachsenen Traditionen in ein modernes Qualitätsmanagement zu überführen.

Die Gutachtergruppe hat im Verfahren zahlreiche Personen kennengelernt, die sich hochgradig mit dem Projekt Systemakkreditierung und auch mit dem Bereich Studium und Lehre identifizieren. Es gibt eine spürbar hohe intrinsische Motivation zur Mitgestaltung. Die Vorbereitung auf die Systemakkreditierung ist in verschiedenen Teilprojekten erfolgt, die sehr partizipatorisch und unter Beteiligung aller Statusgruppen gestaltet wurden.

Die Universität verfügt über ein Leitbild Lehre, welches sich an der Trias „exzellent – divers – vernetzt“ orientiert und mithilfe eines ausgeklügelten Methodeninstrumentariums innerhalb der Qualitätssicherung auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden soll. Als Ziel des Leitbilds Lehre lässt sich eine fachlich exzellente, zeitgemäß vermittelte, individuell anpassbare Ausbildung einer heterogenen Studierendenschaft ausmachen, die in einen internationalen Referenzrahmen eingebunden ist. Komplexe Mechanismen der Qualitätssicherung, festgehalten u. a. in der Akkreditierungs- und Evaluationsordnung, sollen die Umsetzung dieses Lehrleitbildes und eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Lehrangebots ermöglichen.

Die hochschuleigenen Verfahren zur internen Akkreditierung sind strukturiert, verbindlich geregelt und erscheinen der Gutachtergruppe geeignet, die Qualität der Studiengänge zu sichern und die Programmakkreditierung adäquat zu ersetzen. Im Rahmen der Kriterienstichprobe „Modularisierung“ wurde deutlich, dass Modularisierung als zentrales Element der Studienstruktur verstanden wird, das zur Transparenz, Studierbarkeit und Mobilität beitragen soll. Die Gutachtergruppe hat insgesamt den Eindruck gewonnen, dass die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen innerhalb des QM-Systems aufgegriffen und in angemessener Weise intern bzw. extern geprüft werden. Dabei werden alle Stakeholder beteiligt. Darüber hinaus sollen verschiedene Evaluationen Stärken und Schwächen der jeweiligen Studiengänge sowie Lehreinheiten sichtbar machen, den Diskurs zwischen Lehrenden und Lernenden stärken und eine kontinuierliche Weiterentwicklung ermöglichen. Im Rahmen der Kriterienstichprobe „Studienerfolg“ hat die Gutachtergruppe einen praktischen Einblick in die Arbeit mit Daten erhalten. „Studienerfolg“ wird dabei über mehrere zentrale Indikatoren operationalisiert. Zusätzlich werden qualitative Aspekte wie der Kompetenzerwerb und die Erreichung der im Leitbild Lehre verankerten Qualitätsziele berücksichtigt. Insgesamt zeigte sich, dass die Universität Bonn über ein gut funktionierendes, indikatorengestütztes und qualitativ hochwertiges Berichtswesen verfügt, das kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass die Universität Bonn durch das vorgelegte Qualitätsmanagementsystem in vollem Umfang die Studierbarkeit ihrer Studiengänge sicherstellen und zum Erfolg ihrer Studierenden beitragen kann. Das implementierte Qualitätsmanagementsystem gibt sowohl Wege als auch Turnus der Erfassung, Analyse und Nutzung von Daten zu Studienverläufen vor und etabliert so verbindliche Verfahren zur Sicherung und Förderung des Studienerfolgs.

Im Rahmen der Programmstichprobe für den neu eingerichteten Masterstudiengang „Cyber Security“ konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die beschriebenen Prozesse für Studiengänge tatsächlich bis in die Details Anwendung finden und klar reflektiert und dargestellt werden. Beeindruckend für die Gutachtergruppe war hier insbesondere die transparente Dokumentation der Arbeit der internen Akkreditierungskommission.

Insbesondere auch im Rahmen der lehramtsbezogenen Stichprobe ist deutlich geworden, dass die Universität Bonn der mit einer Systemakkreditierung verbundenen Verantwortung für die Akkreditierung von Studiengängen vollumfänglich gerecht wird. Die einzelnen Teilstudiengänge werden bei der internen Akkreditierung bewusst nicht gemeinsam mit den entsprechenden Fachstudiengängen begutachtet, um den Besonderheiten des Lehramts Rechnung zu tragen. Die Beteiligung Dritter in reglementierten Studiengängen wird in der vorgesehenen Weise umgesetzt.

Ein sinnvoller Zyklus der Akkreditierungen, die Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten sowie ein Arbeitsmodus der Clearingstelle wurden im Verfahren ebenfalls nachvollziehbar geschildert.

Die Universität Bonn erhofft sich von der Systemakkreditierung eine Verbesserung der Möglichkeiten zur Qualitätssteigerung der Lehre. Mögliche curriculare Probleme, notwendige Anpassungen in den jeweiligen Studiengängen, aber auch in die Lehre diffundierende wissenschaftliche Trends sollen durch verstärkten Austausch zwischen Universitätsleitung, Fakultäten und Lehreinheiten zügiger erkannt und angegangen werden. Die Gutachtergruppe ist überzeugt davon, dass dies mit dem vorgestellten QM-System gut gelingen wird. Bereits im Verfahren war die Gutachtergruppe sehr beeindruckt davon, wie schnell und mit welcher Qualität die Anmerkungen aus der ersten Begehung aufgegriffen und nicht nur in den Gremien der Universität diskutiert, sondern auch bereits konkret umgesetzt worden sind.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzportrait der Hochschule	4
Überblick über das QM-System	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung	9
I. Prüfbericht	13
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
II.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
II.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)	14
II.2.1.1 Leitbild für die Lehre	14
II.2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene	16
II.2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	19
II.2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand	24
II.2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen	25
II.2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung	29
II.2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung	32
II.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts	34
II.2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge	34
II.2.2.2 Reglementierte Studiengänge	36
II.2.2.3 Datenerhebung	37
II.2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung	39
II.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen	40
II.2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene	40
II.3 Ergebnisse der Stichproben	42
II.3.1 Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO am Beispiel des Studiengangs „Cyber Security (M.Sc.)“	43
II.3.2 Stichprobe „Studiengänge, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten“ (gemäß § 31(3) MRVO) am Beispiel des Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.)	45
II.3.3 Berücksichtigung formaler Kriterien gemäß Teil 2 MRVO am Beispiel des Kriteriums „Modularisierung“ (§ 7 MRVO)	46
II.3.4 Berücksichtigung fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 3 MRVO am Beispiel des Kriteriums „Studienerfolg“ (§ 14 MRVO)	47
II.3.5 Lehramtsbezogene Stichprobe gemäß § 31 Abs. 3 MRVO	49
III. Begutachtungsverfahren	53
III.1 Allgemeine Hinweise	53
III.2 Rechtliche Grundlagen	53
III.3 Gutachtergruppe	53

IV. Datenblatt	54
V. Glossar	55

I. Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 SV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)

Die Universität Bonn hat das beschriebene QM-System am Beispiel von Pilotverfahren für die Studiengänge „Cyber Security“ (M.Sc.) und „Strategy and International Security“ (M.A.) erprobt. Die entsprechenden Verfahren sind im Selbstbericht dokumentiert.

Der Studiengang „Cyber Security“ (M.Sc.) wurde mit einer Auflage akkreditiert, die sich auf die Überarbeitung des Modulhandbuchs und die Integration von Studienverlaufsplänen für die Voll- und Teilzeitvariante bezieht.

Der Studiengang „Strategy and International Security“ (M.A.) wurde mit sechs Auflagen akkreditiert. Diese beziehen sich auf die Überarbeitung von Zielsetzung und Modulhandbuch sowie die Ausweisung eines Mobilitätsfensters sowie eines Studienverlaufsplans zur planbaren Studiengestaltung mit 30 CP je Semester. Darüber hinaus müssen die Betreuung und Organisation der Internationalisierungsbestrebungen des Studiengangs dargelegt und es muss gewährleistet werden, dass die aktuelle Version des Diploma Supplements Anwendung findet.

Somit kann festgestellt werden, dass die Anforderung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 MRVO, wonach mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen haben muss, erfüllt ist.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- Berücksichtigung fachkultureller Besonderheiten im Qualitätsmanagement
- Konzeption und Umsetzung von Prozessen
- Interne Akkreditierung von Studiengängen
- Berücksichtigung reglementierter Studiengänge
- Zusammenspiel zwischen zentralen und dezentralen Stellen im Qualitätsmanagement
- Arbeit der Evaluationsprojektgruppen

II.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 SV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)

II.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

II.2.1.1 Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO:

Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Dokumentation

Die Universität Bonn verfügt nach eigenen Angaben seit 2022 über ein Leitbild Lehre, welches auch auf der Website der Universität veröffentlicht ist. Unter der Überschrift „Exzellent. Divers. Vernetzt.“ setzt sich die Universität in ihrem Leitbild Lehre die systematische Entwicklung einer forschungs- und kompetenzorientierten Lehre zum Ziel, die das Selbstverständnis der Universität widerspiegeln, Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe ermöglichen und berufliche Chancen für die Absolvent/innen eröffnen soll. Dabei soll den Studierenden auch die Möglichkeit gegeben werden, sich interdisziplinär und praxisorientiert mit übergreifenden Themen (u.a. Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsforschung) auseinanderzusetzen.

Gemäß § 3 Abs. 2 EvAO soll das Leitbild Lehre als orientierender Rahmen für Studium und Lehre dienen und sowohl auf Ebene der Studiengänge als auch übergreifend die Basis für das QM-System der Universität bilden. Im Rahmen der Erstellung des Leitbilds Lehre wurden sechs nachfolgend genannte Qualitätsziele in Studium und Lehre abgeleitet, die das Leitbild Lehre konkretisieren und sich im Sinne von Profilmerkmalen in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln sollen:

- Forschungsorientierung
- Inter- und transdisziplinärer Kompetenzerwerb
- Internationalität und Interkulturalität
- Nachhaltigkeit
- Chancengerechtigkeit
- Kompetenzorientierung

Die in den internen Akkreditierungsverfahren verwendeten Instrumente enthalten Checklisten zum Leitbild Lehre. In den Evaluationen auf Ebene der Lehreinheiten und Fakultäten sollen Indikatoren zu jedem Profilmerkmal erhoben werden. Auf diese Weise soll das QM-System einen Beitrag zur Kommunikation der im Leitbild Lehre enthaltenen Werte und Normen und der kontinuierlichen Verbesserung von Studium und Lehre leisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Bonn hat ihr Leitbild Lehre mit dem Titel „Exzellent. Divers. Vernetzt.“ in einem partizipativen, diskursorientierten Verfahren entwickelt. Als Ziel des Leitbildes Lehre lässt sich eine fachlich exzellente, zeitgemäß vermittelte, individuell anpassbare Ausbildung einer heterogenen Studierendenschaft ausmachen, die in einen internationalen Referenzrahmen eingebunden ist. Komplexe Mechanismen der Qualitätssicherung, festgehalten etwa in der Akkreditierungs- und Evaluationsordnung, sollen die Umsetzung dieses Lehrleitbildes und eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Lehrangebots ermöglichen und sicherstellen, dass sich dieses in den Curricula der Studiengänge widerspiegelt. Die im Titel verwendeten Begriffe werden auch zur Gliederung des Leitbildes verwendet und dort näher ausgeführt. Am ausführlichsten geschieht dies für den Bereich „Vernetzt“, hiermit sind Internationalität und Interdisziplinarität gemeint. Interdisziplinarität ist gerade für eine große Universität ein wichtiger und realistischer Auftrag, der hier nachvollziehbar begründet wird. Ergänzt wird dies durch den Anspruch, auch praxisorientierte Studienanteile vorweisen zu wollen. Die Begründung und Realisierung eines international ausgerichteten Studienangebots bleiben dagegen relativ kurz: Ziel ist, dass die Studierenden „die Diskurse des internationalen Wissenschaftssystems sowie einer grenzüberschreitenden Arbeitswelt aktiv mitgestalten können“.

Der Prozess der Entwicklung und Implementierung eines Leitbildes ist naturgemäß schwierig, und diese Schwierigkeit ist umso größer, je vielfältiger das Studienangebot einer Hochschule ist. Zum einen gilt es, Leitlinien und strategische Ziele für die Lehre so allgemein zu entwerfen, dass sie von allen Fakultäten als erstrebenswert und erfüllbar angesehen werden, zum anderen müssen die Formulierungen so konkret sein, dass sich das Erfüllen in Studiengängen tatsächlich auch überprüfen lässt. Dieses Spannungsfeld aufzulösen, ist äußerst schwierig – die Gutachtergruppe setzte bei ihrer Beurteilung daher einen Schwerpunkt, und zwar auf die eher strategische Ausrichtung (es handelt sich ja um ein LEITbild).

Auch die Universität Bonn sieht die Schwierigkeit zwischen einer allgemein gehaltenen, eher strategisch ausgerichteten Fassung eines Leitbildes und einer, die konkret überprüfbare Ziele formuliert. Im Verfahren wurde deutlich, dass der Universität im Prozess daran gelegen war, das Spannungsfeld zwischen eher grundsätzlich formulierten Ansprüchen und konkreten Leitgedanken auszubalancieren. So lässt das Leitbild Wege offen, in denen die Ziele erreicht werden, die (eher grundsätzlich formulierten) Anliegen insgesamt sind jedoch verbindlich. Für die Ausgestaltung werden in den jeweiligen internen Akkreditierungsverfahren Checklisten verwendet, nach denen die externen Gutachter/innen die Anwendung des Leitbildes in den Studiengängen beurteilen können. Im Verfahren wurde an den Beispielen „Internationalisierung“ und „Berufsorientierung“ gegenüber der Gutachtergruppe erläutert, wie das besagte Spannungsfeld in konkrete Umsetzung münden kann.

Die Gutachter/innen begrüßen diese Ausrichtung des Leitbildes; sie sehen es als ambitioniert an, aber in seinen grundsätzlichen Anliegen auch als erfüllbar. Im Verfahren ist der Eindruck entstanden, dass das Leitbild Lehre handlungsleitend für die kontinuierliche Qualitätssicherung und -weiterentwicklung der Studiengänge der Universität Bonn ist. Die Universität Bonn hat überzeugend dargestellt, dass es ihr gelingt, über die im Leitbild formulierten Ziele im Gespräch zu bleiben (und das ist nach Ansicht der Gutachter/innen der größte mögliche Gewinn), und die Grundsätze des Leitbildes bei der Entwicklung von Studiengängen zu beachten und die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO:

Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO)

Dokumentation

Die Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 der MRVO erfolgt gemäß § 14 EvAO im Verfahren zur internen Akkreditierung. Das Verfahren ist in der EvAO geregelt und in Kapitel II.2.1.3 dargestellt.

Zuständig für die Überprüfung der formalen Kriterien gemäß Teil 2 der MRVO/StudakVO ist das Dezernat 9 – Studium, Lehre, Planung, dessen Aufgabe es ist, in regelmäßigen Intervallen einen Prüfbericht zu erstellen, der u.a. als Grundlage für die spätere Akkreditierungsentscheidung dient und veröffentlicht wird. Die Prüfung erfolgt durch die SQDSL auf Basis eines standardisierten Musters anhand der folgenden Dokumente:

- Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Diploma Supplement
- Modulplan
- Studienverlaufsplan
- Checkliste "Formale Kriterien"
- sowie weiteren ggf. vorhandenen Dokumenten wie bspw. Kooperationsverträgen

Die Checkliste „Leitbild Lehre“ soll an dieser Stelle von der Stabsstelle nicht inhaltlich geprüft werden, sondern nur darauf, ob diese vorliegt. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem standardisierten Prüfbericht niedergelegt, der sich auf die entsprechenden Kriterien der MRVO/StudakVO bezieht und hinsichtlich dieser Kriterien jeweils eine Bewertung samt Begründung sowie ggfs. notwendig umzusetzender Veränderungsbedarfe vorsieht. Der Prüfbericht soll auch den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Gutachter/innen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 der MRVO/StudakVO obliegt hochschulexternen Gutachter/innen im Rahmen der internen Akkreditierung. Dabei ist gemäß EvAO sicherzustellen, dass externe Studierenden, Vertretungen der Berufspraxis sowie hochschulexterne Wissenschaftler/innen in angemessener Weise beteiligt werden. Eine gemeinsame Begutachtung mehrerer Studiengänge im Bündel ist gemäß EvAO ebenfalls möglich.

Als Bewertungsgrundlage erhalten die externen Gutachter/innen das so genannte „Interne AkkreditierungsTemplate“ (IntAkt), welches eine dem Selbstbericht im Verfahren der Programmakkreditierung vergleichbare Funktion erfüllen soll. Gemäß Darstellung im Selbstbericht soll damit der Blick der Gutachter/innen pointiert auf konkrete Auszüge aus der studiengangsdefinierenden Dokumentation (Prüfungsordnungen, Diploma Supplements, Modulhandbücher, ggf. Kooperationsverträge) gelenkt werden, mit dem Ziel, das externe Feedback auf eine fächerübergreifend vergleichbare Sachebene zu fokussieren. Im Regelfall soll eine Begehung vor Ort erfolgen, die durch die SQDSL begleitet wird. Zur Vorbereitung erhalten die Gutachter/innen eine Handreichung, außerdem ist ein Vorbereitungsblock vor Ort vorgesehen.

Aus dem QM-Handbuch geht hervor, dass die hochschulexternen Gutachter/innen gebeten werden, ihre Ersteindrücke nach Sichtung der Unterlagen formlos in Vorabstellungnahmen darzulegen, die allen am Verfahren beteiligten Personen zur Verfügung gestellt werden sollen, um eine Vorbereitung auf die Gespräche zu er-

möglichen. Ein Muster-Ablaufplan für die Begehung lag im Verfahren vor. Darin sind Gespräche mit dem Rektorat, der/den Fakultätsleitung/en bzw. dem BZL-Vorsitz, Studierenden sowie Studiengangs-verantwortlichen und Lehrenden vorgesehen. Die Gespräche werden durch die SQDSL begleitet und dokumentiert. Bestandteil der Begehung soll auch die Abstimmung eines Votums aller Gutachter/innen zur Akkreditierungsfähigkeit des oder der betrachteten Studiengänge sein.

Das Ergebnis der fachlich-inhaltlichen Prüfung wird in einem Gutachten festgehalten, welches einem standardisierten Muster folgt, welches die vollständige Berücksichtigung aller in der MRVO/StudakVO aufgeführten fachlich-inhaltlichen Kriterien sicherstellen soll. Es soll sowohl ein Votum der externen Gutachter/innen zur Erfüllung der einzelnen Kriterien sowie zur (Re-)Akkreditierungsfähigkeit des begutachteten Studiengangs bzw. der begutachteten Studiengänge beinhalten. Bei der Erstellung des Gutachtens sollen die externen Gutachter/innen durch die SQDSL unterstützt werden.

Sowohl bzgl. der in Teil 2 als auch der in Teil 3 genannten Maßgaben schreibt die EvAO vor, verbindliche Veränderungsbedarfe an die Akkreditierungsentscheidung zu binden, sofern Anforderungen teilweise oder nicht erfüllt wurden („Auflagen“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Bonn hat ein ebenso umfassendes wie ins Detail ausdekliniertes Qualitätsmanagementsystem etabliert und seine Arbeitsweise in einer Evaluations- und Akkreditierungsordnung festgehalten, die in der zweiten Begehung in einer überarbeiteten Fassung vorgelegt wurde. Die dort verankerten Regelungen zum Verfahren der internen Akkreditierung nehmen explizit Bezug auf die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellen eine geeignete Grundlage dar, um die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß MRVO/StudakVO in den Studiengängen regelmäßig und wohlkoordiniert zu überprüfen. Auch die in den einzelnen Prüfschritten verwendeten Vorlagen bilden die einschlägigen Kriterien in geeigneter Weise ab.

Die Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge obliegt der SQDSL bzw. den zuständigen Verwaltungsmitarbeiter/innen im Dezernat 9. Die Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien erfolgt im Rahmen der internen Akkreditierung durch externe Gutachter/innen. Damit wird die Universität Bonn den Anforderungen des Art. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (bzw. dessen Begründung) gerecht, wonach für die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Standards ein Peer Review-Verfahren der Beratung und Begutachtung vorzusehen ist. In der EvAO ist festgeschrieben, dass externe Wissenschaftler/innen, Vertreter/innen der Berufspraxis und Studierende regelhaft beteiligt werden, so dass alle relevanten Stakeholder eingebunden sind. [Vgl. Kap. II.2.2.1.]

In der universitätseigenen Handreichung ist der Prüfauftrag der externen Gutachter/innen als „die unabhängige Bewertung von Studiengängen anhand vordefinierter Kriterien“ formuliert. Dieser Prüfauftrag gilt gleichermaßen für alle externen Gutachter/innen. Über das Interne AkkreditierungsTemplate“ (IntAkT) und die Gutachtenvorlage wird sichergestellt, dass alle für den jeweiligen Studiengang relevanten Kriterien systematisch und regelhaft geprüft und bewertet werden und das Ergebnis dokumentiert wird.

Die systematische Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge orientiert sich stark an den Vorgehensweisen der Programmakkreditierung und ist damit auch geeignet, diese adäquat zu ersetzen.

Im Rahmen der Stichprobe konnte sich die Gutachtergruppe von der systematischen Umsetzung der beschriebenen Prozesse überzeugen.

Im Zuge der Programmstichprobe zum neu eingerichteten Masterstudiengang „Cyber Security“ konnte die Gutachtergruppe feststellen, dass das in der Selbstdokumentation beschriebene qualitätssichernde Prozedere

auf Studiengangsebene in allen Bereichen nachhaltig Anwendung gefunden hat. Die dargestellten Verfahren zur Qualitätssicherung wurden nicht nur formal implementiert, sondern von den verantwortlichen Akteur/innen auch reflektiert angewendet. Besonders positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die transparente und nachvollziehbare Dokumentation der Arbeit der internen Akkreditierungskommission. [Vgl. Kapitel II.3.1.]

Auch in der Lehramtsstichprobe konnte die Gutachtergruppe die gründlich durchdachten Charakteristika des neuen Qualitätsmanagements gut wiederfinden. Dabei wurden die spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen lehramtsbezogener Studiengänge ausdrücklich berücksichtigt. So erfolgte die interne Begutachtung der Lehramtsstudiengänge in den betrachteten Fächern bewusst getrennt von den jeweiligen Fachstudiengängen, so dass die besonderen strukturellen und inhaltlichen Anforderungen der Lehrer/innenbildung Anerkennung fanden. Der Kombinationsstudiengang als übergeordnete Studienstruktur ist in der Evaluations- und Akkreditierungsordnung (EvAO) der Universität als Akkreditierungsgegenstand verankert. Die Beteiligung des Ministeriums für Schule und Bildung sowie der Evangelischen und Katholischen Kirche wurde in der vorgesehenen Weise umgesetzt. [Vgl. Kapitel II.3.5.]

Im Rahmen der Kriterienstichprobe „Modularisierung“ wurde deutlich, dass Modularisierung als zentrales Element der Studienstruktur verstanden wird, das zur Transparenz, Studierbarkeit und Mobilität beitragen soll. Im Rahmen der Kriterienstichprobe „Studienerfolg“ hat die Gutachtergruppe einen praktischen Einblick in die Arbeit mit Daten erhalten.

Die Gutachtergruppe hat positiv zur Kenntnis genommen, dass die mit der Novellierung der MRVO/StudAkVO einhergehenden Anpassungsbedarfe im QM-System bereits mitgedacht wurden. Aus der Novellierung ergibt sich die Notwendigkeit der **Anpassung** der oben genannten einschlägigen Dokumente für die interne Akkreditierung **auf die neue Rechtslage**, da diese in die Templates gespiegelt (bspw. Prüfbericht und Gutachten) werden muss. Eine entsprechende To-Do-Liste wurde im Verfahren bereits vorgelegt. Die Universität hat angekündigt, dass die Anpassung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Ordnung zum 01.08.2025 abgeschlossen sein soll.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Universität die Überprüfung der Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in einem klar strukturierten und evidenzbasierten Verfahren umsetzt. Dieser Eindruck wurde im Rahmen der Stichproben [vgl. Kapitel II.3] bestätigt.

Die kontinuierliche Qualitätssicherung stellt sicher, dass sich die Studiengänge nachhaltig weiterentwickeln und sowohl nationalen als auch internationalen Anforderungen entsprechen. Das implementierte System trägt mit seinen sinnvollen, gewachsene Strukturen berücksichtigenden Prozessen dazu bei, die entwickelten und bereits mit viel Verve und Commitment umgesetzten Qualitätssicherungsinstrumente über die Fakultäten hinweg noch stärker zu vereinheitlichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO:

Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Dokumentation

Das QM-System der Universität Bonn basiert auf der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) der Universität Bonn, die die Grundsätze des Qualitätsmanagementsystems (QMS) für den Bereich Studium und Lehre der Universität regeln soll. Die darin enthaltenen Verfahrensgrundsätze des QMS unterteilen sich in Grundsätze für den Bereich der Evaluation (Teil II) und der internen Akkreditierung (Teil III). Die in diesem Rahmen zum Einsatz gebrachten Instrumenten und Verfahren werden in einem Qualitätsmanagementhandbuch beschrieben, welches als Leitfaden für die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren sowie der Herstellung von Transparenz dienen soll. Dazu kommen entsprechende Prozessbeschreibungen.

Einrichtung von Studiengängen

Der Prozess zur Einrichtung eines neuen Studiengangs ist in der Prozessbeschreibung „Studiengang einrichten“ beschrieben. Am Anfang des Prozesses steht die Konzeption einer Studiengangs-idee, die von den Fakultäten oder dem BZL ausgearbeitet wird. Die Abteilung 9.1 berät dabei hinsichtlich struktureller, kapazitärer und prüfungsrechtlicher Aspekte. Die Verantwortlichen müssen die Studiengangs-idee anhand eines vorgegebenen Formulars beschreiben, mit dessen Hilfe die Fakultäten bei der Verschriftlichung der Studiengangs-idee unterstützt werden und Informationen für das Rektorat bereitgestellt werden sollen.

Das Dokument gliedert sich in vier Teile:

- Kurzbeschreibung des neuen (Teil-)Studiengangs;
- Beschreibung der Studiengangs-idee;
- Berücksichtigung des Leitbilds Lehre der Universität Bonn;
- Zeitplanung des Einrichtungsprozesses.

Unter anderem muss dargelegt werden, wie die Studiengangs-idee die Qualitätsziele des Leitbilds Lehre berücksichtigt. Außerdem sollen bei der Planung Aspekte wie Zielvereinbarungen der Universität, Empfehlungen des Wissenschaftsrats und Aspekte der Familienfreundlichkeit berücksichtigt werden.

Nach der Ausarbeitung der Studiengangs-idee wird ein positives Votum der/des zuständigen Dekan/in benötigt, gefolgt von einer Freigabeentscheidung des Rektorats. Im Anschluss daran erfolgt mit der Ausarbeitung des Studiengangskonzepts die konkrete inhaltliche Planung des Studiengangs, einschließlich der Studiengangsstruktur, des Studienverlaufsplans, der Ressourcenplanung und der Erstellung des Modulhandbuchs. Auch Maßnahmen zur Evaluation von Lehre und Studium müssen implementiert werden. Unterstützung insbesondere in Bezug auf internationale Kooperationen und Qualitätssicherung erfolgt durch die Abteilung 9.1, das Dezernat 6 – Internationales und die SQDLS. U.a. stehen für die Modulbeschreibungen Muster zur Verfügung, die die gemäß § 7 Abs. 2 MRVO/StudakVO notwendigen Angaben abdecken sollen. Bei der Modulplanung müssen neben der Festlegung der Leistungspunkte auch Informationen zur Kapazitäts-ermittlung bereitgestellt werden. Außerdem sind die Erstellung eines Studienverlaufsplans und der Erlass einer Prüfungsordnung notwendig. Letztere kann entweder für einen einzelnen Studiengang oder als gemein-

same Prüfungsordnung für mehrere Studiengänge einer Fakultät erstellt werden. Auch dafür steht eine Muster-Prüfungsordnung zur Verfügung. Der entsprechende Prozess ist in der Prozessbeschreibung „Subprozess Prüfungsordnung erstellen“ beschrieben, die im Verfahren vorlag.

Das ausgearbeitete Studiengangskonzept muss vom Fakultätsrat beschlossen werden. Das Rektorat trifft schließlich die Entscheidung über die Einführung des neuen Studiengangs.

Im Selbstbericht wird darauf hingewiesen, dass Studiengänge grundsätzlich erst dann den Studienbetrieb aufnehmen dürfen, wenn sie gemäß § 7 Abs.1 HG NRW erfolgreich akkreditiert sind und die Prüfungsordnung in Kraft ist. Die entsprechenden Schritte werden nach dem positiven Rektoratsbeschluss eingeleitet.

Änderung von Studiengängen

Der Prozess zur Weiterentwicklung bzw. Änderung von Studiengängen ist in der Prozessbeschreibung „Studiengang/-gänge ändern“ beschrieben. Ist eine Änderung an einem Studiengang (z.B. aufgrund einer Weiterentwicklung des Curriculums aufgrund von Evaluationsergebnissen oder als Folge einer Änderung von Rechtsvorschriften oder aktueller Gerichtsentscheidungen) vorgesehen, wird zunächst eine Änderungsskizze durch das Dekanat erstellt. Darauf aufbauend werden die Dokumente zur Vorbereitung der Änderungsanzeige erstellt.

Das Studiengangskonzept wird entsprechend angepasst. Dazu gehören ggf. auch die Anpassung der entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung oder eines Kooperationsvertrags sowie des Modulhandbuchs, der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans. Auch hier kann wieder auf die entsprechenden Musterdokumente zurückgegriffen werden. Bei Änderungen an der Prüfungsordnung ist entweder der Erlass einer Änderungsordnung oder eine Neufassung der Prüfungsordnung erforderlich. Eine Änderungsordnung bietet gemäß Darstellung im Selbstbericht sich i. d. R. bei geringem Anpassungsbedarf, der nicht mit längeren Übergangsfristen oder einer technischen Neuabbildung verbunden ist, an. Nach der Prüfung der kapazitätsrechtlichen Auswirkung folgen die Gremienbefassung in Studienbeirat und Fakultätsrat sowie die Einholung des Votums externer Stellen (Ministerien, Kirchen), falls erforderlich. Anschließend erfolgt die Beschlussfassung im Rektorat. Wenn es sich nicht um Änderungen im Rahmen von Akkreditierungsaufgaben handelt, muss überprüft werden, ob die aktuelle Akkreditierung betroffen ist. Die/der Studiengangsverantwortliche vervollständigt das interne Akkreditierungstemplate. Bei wesentlichen Änderungen folgt der Subprozess „Gesprächsformat bei verkürzter Begutachtung durchführen“, für den ebenfalls eine Prozessbeschreibung vorlag. Dabei ist die Einbindung externer Gutachter/innen in einem digitalen Gesprächsformat (oder ggf. auf schriftlicher Basis) vorgesehen, die ein entsprechendes Kurzgutachten erstellen. Die verkürzte Begutachtung soll nach Darstellung der Universität einen vom Aufwand her angemessenen Einbezug von hochschulexternen Gutachter/innen ermöglichen. Sind die Änderungen im Rahmen der gültigen Akkreditierung tragfähig, bleibt die bestehende Akkreditierung bestehen. Andernfalls wird der Prozess „Interne Erst- und Reakkreditierung“ durchgeführt.

Einstellung von Studiengängen

Die Einstellung eines Studiengangs ist in der Prozessbeschreibung „Studiengang einstellen“ beschrieben. Erforderlich ist insbesondere eine Änderung der Prüfungsordnung, denn es müssen entsprechende Auslaufregelungen erstellt werden. I. d. R. läuft diese über die 1,5-fache Regelstudienzeit ab Einstellungszeitpunkt (erstes Semester, ab dem nicht mehr eingeschrieben wird). Ggf. ist eine Abstimmung mit den zuständigen Fachministerien oder auch der Kirche erforderlich. Nach der entsprechenden Beschlussfassung durch den Fakultätsrat erfolgen die Verabschiedung der Prüfungsordnung und die Beschlussfassung zur Studiengangseinstellung durch das Rektorat.

Interne Akkreditierung

Die interne Akkreditierung umfasst gemäß § 8 EvAO sowohl die Erstakkreditierung neu eingerichteter Studiengänge als auch die Reakkreditierung bereits eingeführter Studiengänge. Die entsprechenden hochschulinernen Akkreditierungsverfahren sollen sowohl der Legitimation und Rechenschaftslegung nach außen als auch der Impulsgebung, Identifikation und gegebenenfalls Vorbereitung von Maßnahmen der Weiterentwicklung dienen.

Die Zuständigkeiten für interne Akkreditierungen sind in § 10 EvAO geregelt: Demnach ist das Rektorat für die Beauftragung und regelmäßige Durchführung der internen Akkreditierungsverfahren sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse verantwortlich. Die Beauftragung des Verfahrens erfolgt gemäß § 14 EvAO, sobald ein entsprechender Anlass vorliegt: die Einrichtung eines neuen Studiengangs, das Vorliegen wesentlicher Änderungen an bereits akkreditierten Studiengängen oder die reguläre, aufgrund auslaufender Fristen zyklisch wiederkehrende Reakkreditierung. Die Verantwortung für die Initiierung und fakultäts- bzw. BZL-seitige Beteiligung an den Verfahren sowie die Verantwortung für die Benennung von Personen und die Umsetzung von Maßnahmen obliegt den Dekan/innen der Fakultäten (bzw. dem Vorsitz des BZL). Gemäß Darstellung im QM-Handbuch initiiert die SQSL zur Vorbereitung des internen Akkreditierungsverfahrens ein Erstgespräch mit der jeweiligen Fakultät bzw. dem BZL und unterstützt und begleitet diese darüber hinaus während des gesamten Prozesses.

Im Falle von Kombinationsstudiengängen werden gemäß § 15 EvAO sowohl der gesamte Kombinationsstudiengang als auch die Teilstudiengänge in jeweils gesonderten Verfahren intern akkreditiert. Die Akkreditierungsfrist des Kombinationsstudiengangs bestimmt dann die Gültigkeit der Akkreditierung aller Teilstudiengänge. Der Akkreditierungszyklus, der für alle (Teil-)Studiengänge den Zeitpunkt für das interne Akkreditierungsverfahren festlegt und in regelmäßigen Intervallen fortgeschrieben werden soll, lag im Verfahren vor. Die EvAO sieht vor, dass die am Kombinationsstudiengang beteiligten Fakultäten bzw. das BZL ein Verfahren abstimmen, in dem die Funktionsfähigkeit des Studiengangmodells selbst bewertet wird. Für die Begleitung aller internen Akkreditierungsverfahren ist das Dezernat Studium, Lehre, Planung zuständig.

Das Verfahren der internen Akkreditierung ist in § 14 der EvAO geregelt. Es umfasst die Prüfung formaler Aspekte, die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte und die Akkreditierungsentscheidung.

Die Prüfung formaler Aspekte soll der Sicherstellung der gemäß Teil 2 MRVO/StudakVO (§§ 3 bis 10) vorgeschriebenen Kriterien dienen und wurde in Kapitel II.2.1.2 dargestellt. Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte soll der Sicherstellung der gemäß Teil 3 MRVO/StudakVO (§§ 11 bis 16, 19 und 20) vorgeschriebenen (sowie ggf. weiteren hochschulweit als relevant erachteten Kriterien) dienen und wurde in Kapitel II.2.1.2 beschrieben.

Der (interne) Prüfbericht zu den formalen Kriterien sowie das (externe) Gutachten zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien werden der internen Akkreditierungskommission der Universität vorgelegt. Sie tagt laut Selbstbericht einmal im Semester, bereitet die Akkreditierungsentscheidungen vor und gibt eine Entscheidungsempfehlung für das Rektorat, dem die endgültige Entscheidung obliegt, ab. Gemäß § 14 EvAO sind Studiengänge zu (re-)akkreditieren, wenn alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind. Sofern die Fakultät eine Stellungnahme zum Prüfbericht und Gutachten verfasst, soll diese durch die Akkreditierungskommission und das Rektorat bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Die Entscheidungen werden durch die SQDSL vorbereitet. Dem im Verfahren vorgelegten Musterdokument für Akkreditierungsbeschlüsse ist zu entnehmen, dass die Akkreditierung i.d.R. für eine Dauer von acht Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen wird.

Wird im Verfahren festgestellt, dass Kriterien zum Teil nicht erfüllt sind, ist eine Entscheidung unter Auflagen möglich. Gemäß § 14 EvAO sind Auflagen Maßnahmen, die auf Basis der vorliegenden Voten nach Einschätzung der Akkreditierungskommission geeignet erscheinen, die festgestellten Mängel zu beseitigen. Darüber

hinaus kann die Akkreditierungskommission Empfehlungen aussprechen. Empfehlungen sind gemäß § 14 EvAO Anregungen zur weitergehenden Qualitätsentwicklung und verfolgen das Ziel der Förderung der Qualitätskultur, haben jedoch – anders als Auflagen – keinen Verbindlichkeitsgrad.

I.d.R. wird für die Auflagenerfüllung ein Bearbeitungszeitraum von zwölf Monaten vorgesehen. Bei der Überprüfung der Auflagenerfüllung prüft die SQDSL die formalen Kriterien und bezieht die hochschulexternen Gutachter/innen (ggf. in einem verkürzten schriftlichen Verfahren) ein, sofern die Auflagen (auch) die fachlich-inhaltlichen Kriterien betreffen. Die Entscheidung über die Auflagenerfüllung obliegt dem Rektorat auf Empfehlung der Akkreditierungskommission. Werden die Auflagen im Bearbeitungszeitraum nicht erfüllt, wird die Akkreditierung entzogen. Eine Verlängerung der gesetzten Frist kann einmalig durch das Rektorat gewährt werden.

Im Fall der erfolgreichen internen Akkreditierung vergibt das Rektorat an den betroffenen Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrats.

Wird eine interne Akkreditierung nicht angestrebt, ist der betreffende Studiengang gemäß QM-Handbuch einer Programmakkreditierung zu unterziehen. Studiengänge, die keiner Akkreditierungspflicht unterliegen (insbesondere Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, sowie Promotionsstudiengänge), können gemäß § 15 EvAO das Verfahren der internen Akkreditierung durchlaufen, soweit dieses anwendbar ist. In diesem Fall erfolgt jedoch keine Siegelvergabe.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das entwickelte und hier zu diskutierende Qualitätsmanagementsystem integriert bereits an den Fakultäten bestehende Teilsysteme erfolgreich und nachhaltig. Über verschiedene, nebeneinander etablierte Formate ist der Austausch zwischen zentraler Verwaltung und den an den Fakultäten beheimateten Lehrenden, Studierenden wie QM-Verantwortlichen gewährleistet. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die im Zusammenhang mit der Systemakkreditierung gesetzten Ziele in den einzelnen Lehreinheiten und Studiengängen verankert werden. Diese Idee scheint – bei allen naturgemäßen Heterogenitäten im Gefüge einer großen Hochschule mit je eigenen historisch gewachsenen Strukturen innerhalb der Fakultäten und Fachbereiche – aufzugehen: Die Gutachtergruppe konnte im Verfahren eine hohe Identifikation mit den Zielen der Systemakkreditierung auf allen beteiligten Ebenen von der Hochschulleitung über die QM-Verantwortlichen bis hin zu den Instituten und Lehreinheiten beobachten.

Eine Stärke des Qualitätsmanagements) der Universität Bonn ist der konsequent und kohärent umgesetzte PDCA-Zyklus (Planen, Durchführen, Kontrollieren, Anpassen) für die Einrichtung, Änderung und Einstellung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In Prozesslandkarten sind die klar beschriebenen und logisch geschlossenen Regelkreise hinsichtlich der Verfahren, der beteiligten Gremien und Instanzen mit ihren Funktionen transparent dokumentiert und hochschulweit zugänglich.

Die Verantwortlichkeiten sind durch die EvAO verbindlich geregelt und hochschulweit veröffentlicht. Auf Studienprogrammebene kommt den an der Universität Bonn tradierten Evaluationsprojektgruppen, die speziell für das QM nun hochschulweit einheitlich strukturiert sind, sowie den Fakultätsdialogen eine besondere Bedeutung zu. Sie verbinden die Fachgremien mit den Dekanaten (im Fall der Evaluationsprojektgruppen) bzw. die Fakultäten mit dem Rektorat (im Fall der Fakultätsdialoge). Die Wahl der Mitglieder durch den Fakultätsrat verleiht den Evaluationsprojektgruppen einen besonderen Stellenwert, wodurch der Bedeutung der Leistungsbereiche für Studium und Lehre an der Universität Bonn in besonderer Weise Rechnung getragen wird.

Unterstützt werden diese Prozesse durch speziell eingerichtete Kompetenzpools wie das Dezernat 9 (Studium, Lehre und Planung), das ZEM (Zentrum für Evaluation und Methodik), das BZH (Bonner Zentrum für Hochschullehre) und die Abteilung 5.4 (Akademisches Controlling) sowie durch die Stabstellen Nachhaltigkeit und Personalentwicklung, Organisationsentwicklung und Gesundheitsmanagement. Den Austausch zwischen

den Fakultäten und allen Fachbereichen, der Hochschulleitung und der Verwaltung sichern die neu eingeführten jährlichen Qualitätskonferenzen, deren Ergebnisse transparent im Internet dargestellt werden. Durch die bewusste Entscheidung, den horizontalen Austausch nicht in eine weitere Kommission oder einen Ausschuss auszulagern, sichert die Universität Bonn die Effektivität, Homogenität und Weiterentwicklung von QM-Kriterien sowie die Durchführung verschiedener Verfahren innerhalb des QM-Systems.

Auch die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen des Qualitätsmanagements sind einheitlich und eindeutig festgelegt sowie universitätsweit zugänglich dokumentiert. Als zentrale Gremien fungieren eine interne Akkreditierungskommission mit einer klar auf Effektivität, Partizipation und Transparenz ausgelegten, hochschulweit veröffentlichten Geschäftsordnung sowie eine Clearingstelle im Falle von Konflikten. Die Einhaltung der Standards, die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertung sowie die klaren Benennungen von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Rektorat und in den Fakultäten im Falle von Auflagen und Empfehlungen sind vollumfänglich gesichert und vorbildlich. Die für die interne Akkreditierung relevanten Fristen (Gültigkeit der Akkreditierung, Auflagenerfüllung) sind in der EvAO geregelt und orientieren sich an den Fristen der Programmakkreditierung. Auch die Möglichkeit einer Negativentscheidung ist grundsätzlich gegeben: Sollte im Verfahren festgestellt werden, dass Kriterien nicht erfüllt sind und keine Maßnahmen ersichtlich sein, wie sich die festgestellten Mängel in einem Bearbeitungszeitraum von maximal 18 Monaten beseitigen lassen, ist gemäß § 14 EvAO die (Re-)Akkreditierung des Studienganges zu versagen.

Bereits im Nachgang zur ersten Begehung hat die Universität Präzisierungen in der EvAO vorgenommen, insbesondere was die am hochschuleigenen Verfahren zur Evaluation und Akkreditierung von Studiengängen beteiligten Gremien und Institutionen an der Universität Bonn (Qualitätskonferenz, Fakultätsdialog, Interne Akkreditierungskommission, Clearingstelle, Evaluationsprojektgruppen) betrifft. Eine entsprechend angepasste Fassung der EvAO, die zur zweiten Begehung vorgelegt wurde, war zu diesem Zeitpunkt bereits durch die Gremien der Universität verabschiedet und ist nun hochschulweit zugänglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO:

Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs erstellt.

Dokumentation

Zur Vorbereitung der Systemakkreditierung hat das Rektorat der Universität Bonn nach eigener Darstellung im April 2022 das Projekt „Systemakkreditierung“ initiiert. Das Projektteam bestand laut Selbstbericht aus insgesamt 74 Personen aus Rektorat, Dekan/innen, Vertretungen aus den Fakultäten sowie BZL, ZEM, BZH, den Dezernaten 1 5 und 6, Studierendenvertretungen, Personalräten und Gleichstellungsbeauftragten. Eine entsprechende Liste der Beteiligten lag im Verfahren vor. Als Kernakteure dieses Projektes nennt der Selbstbericht den „Lenkungsausschuss“ als strategische Ebene und die Arbeitsgruppen der einzelnen Teilprojekte als operative Ebene.

Das Projekt wurde durch eine externe Agentur begleitet und umfasste in der Vorprojektphase vier Teilprojekte zu verschiedenen Fragestellungen. Als Ziel des Projekts nennt der Selbstbericht, durch strukturierte interne Vorgaben und Prozesse sowie die Stärkung der hochschul- und fachspezifischen Gestaltungsmöglichkeiten die Voraussetzung für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität auf verschiedenen Ebenen (Lehrveranstaltungen und Module, Studiengänge, Lehreinheiten und Fakultäten, Gesamtsystem) zu schaffen.

Die Arbeitsergebnisse der Teilprojekte wurden gemäß Darstellung im Selbstbericht im Lenkungsausschuss beratschlagt und anschließend in weiteren Hochschulgremien oder Abstimmungsrunden vorgestellt und im Rektorat bzw. Senat beschlossen. Je nach Arbeitsergebnis wurden gemäß Darstellung im Selbstbericht das Rektorat, der Senat, die Senatskommission für Studium und Lehre, die Fakultätskonferenz und die Arbeitsgruppe der Studiendekan/innen ergänzend einbezogen.

Zum Einbezug externer Expertise verweisen die Antragsteller darüber hinaus auf den Einbezug von Erfahrungswerten und Hinweisen mehrerer systemakkreditierter Hochschulen und die Vernetzung in landes- oder bundesweiten Austauschrunden, den Einbezug von Transferwissen aus Tagungen und Workshops oder den bilateralen Austausch mit Kolleg/innen anderer Hochschulen zu spezifischen Einzelfragen.

Das QM-System soll zukünftig im Rahmen von Qualitätskonferenzen weiterentwickelt werden [vgl. Kapitel II.2.1.7], bei denen mindestens die Studiendekan/innen, die Evaluationsbeauftragten und Studierende aus den Evaluationsprojektgruppen beteiligt werden sollen. Weitere Akteur/innen bspw. aus Studiengangsmanagement, ZEM, BZH, der Universitätsverwaltung, dem AstA und der Fachschaftenkonferenz sollen hinzugezogen werden,

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/innen konnten feststellen, dass das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn in einem elaborierten und partizipativen Prozess entwickelt wurde. Sowohl die vier Teilprojekte als auch der vorgelagerte Prozess zur Erarbeitung eines Leitbilds Lehre standen allen Statusgruppen der Universität offen. Die internen Mitgliedsgruppen sind in allen beschlussfassenden Gremien und im Steuerkreis vertreten, wodurch ihre formale Mitbestimmung zweifelsfrei gewährleistet ist. Beispielhaft für die vollumfängliche Beteiligung kann die Überarbeitung der EvAO zwischen den beiden Begehungen dienen, welche – trotz der kurzen Bearbeitungszeit – durch alle Statusgruppen mitgestaltet werden konnte und auf entsprechende Akzeptanz stößt.

Besonders positiv zu vermerken ist die Initiative der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät zu Einführung eines Moduls zur Anrechnung studentischer Gremientätigkeiten. Ein entsprechender Beschluss des Rektorats ist im Januar 2025 erfolgt und lag der Gutachtergruppe im Verfahren vor.

Auch außerhalb von Sitzungen hatten die Mitglieder der Universität an verschiedenen Stellen die Möglichkeit, aktiv an der Entwicklung des QM-Systems mitzuwirken. Besonders hervorzuheben ist, dass die Universität sich von einer Akkreditierungsagentur beraten ließ, die ihre umfassende Erfahrung im deutschen Qualitätssicherungssystem einbringen konnte.

Für die zukünftige Weiterentwicklung des Systems scheinen die Qualitätskonferenzen geeignet, um neue Ideen zu entwickeln und mögliche Schwachstellen zu identifizieren. Die Gutachter/innen konnten sich während der Begehung davon überzeugen, dass die Konferenzen allen Statusgruppen offenstanden. Die Universität sollte dieses Instrument daher langfristig etablieren.

Besonderes Augenmerk sollte zudem auf eine angemessene Information über die Ergebnisse der Konferenzen und die daraus resultierenden Maßnahmen gelegt werden, da dies die angestrebte Qualitätskultur weiter fördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO

Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Dokumentation

Unabhängigkeit

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln dargestellt, werden Qualitätsbewertungen von Studiengängen bzgl. der formalen Kriterien durch das Dezernat 9 – Studium, Lehre, Planung und bzgl. der fachlich-inhaltlichen Kriterien durch hochschulexterne Gutachter/innen vorgenommen.

§ 14 EvAO legt fest, dass das Dezernat im Hinblick auf sein Votum unabhängig, ergebnisoffen und weisungsungebunden ist. Darüber hinaus wird im Selbstbericht betont, dass diese Unabhängigkeit inhaltlich durch eine institutionelle Trennung von eher beratenden und entwickelnden Tätigkeitsprofilen, die das QMS der Universität Bonn bspw. in Zentren, zentralen Betriebseinheiten oder den Fakultäten verortet, und prüfenden und sicherstellenden Tätigkeitsprofilen, die überwiegend in der zentralen Verwaltung angesiedelt sind, unterstützt und Rollenkonflikte reduziert bzw. vermieden werden sollen.

Die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen durch hochschulexterne Gutachter/innen soll durch die Einholung einer entsprechenden Selbsterklärung sichergestellt werden, für die ein Muster im Verfahren vorlag, das sich laut Selbstbericht an den Maßgaben der „Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“ der HRK orientiert.

Das Verfahren zur Einsetzung von Gutachter/innen ist in § 13 EvAO sowie der Prozessbeschreibung „Einsetzung Gutachtergruppe“ geregelt und umfasst folgende Schritte:

1. Vorschlag des Dekanats in Rückkopplung mit dem jeweilig einschlägigen Kollegium und der SQDSL,
2. Einholung einer Unabhängigkeitserklärung durch die SQDSL,
3. Einsetzung und Beauftragung der Gutachtergruppe durch das Rektorat.

Der Kontakt der Hochschulexternen mit der Universität soll über die SQDSL erfolgen, um Beeinflussungen im Rahmen der Begutachtung auszuschließen. Sollten sich bei der Einholung der Eigenerklärungen der vorgeschlagenen Personen diskutable Konstellationen in Bezug auf Unbefangenheit ergeben, ist es Aufgabe der SQDSL, die nötigen Informationen zusammenzustellen und in Rückkopplung mit der Akkreditierungskommission für hinreichende Unbefangenheit der konkret eingesetzten Personen zu sorgen. Die Gewinnung studentischer Gutachter/innen soll über den studentischen Akkreditierungspool erfolgen.

Auch im Hinblick auf die Vorbereitung der Akkreditierungsentscheidungen durch die Akkreditierungskommission legt die Universität Bonn nach eigenen Angaben Wert auf die Unbefangenheit der Voten. Auch hier ist in der EvAO (§ 11) festgelegt, dass die Mitglieder der Kommission in Hinblick auf die Tätigkeit in der Kommission unabhängig, ergebnisoffen und weisungsungebunden handeln. Der Umgang mit etwaigen Befangenheitssituationen und Beispiele für entsprechendes Vorgehen sind in der Geschäftsordnung Kommission geregelt. Demnach entfällt das Stimmrecht eines Mitglieds bei Beschlüssen, die eigene Studiengänge betreffen, oder Studiengänge, die die eigene Lehreinheit betreffen.

Beschwerdesystem

Der Umgang mit Beschwerdefällen und ein entsprechendes Clearing-Verfahren sind in § 16 der EvAO geregelt: Demnach besteht das Recht, Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des internen Akkreditierungsverfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen gegenüber dem Rektorat vorzubringen. Die Ordnung legt weiter fest, dass Beschwerden in Bezug auf die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des QMS im Sinne der Weiterentwicklung des Gesamtsystems angemessen gebündelt und in einer Qualitätskonferenz näher abgestimmt werden sollen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des QMS mit Bezug auf die Studienqualität von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Für Beschwerden in Bezug auf Entscheidungen aus internen Akkreditierungsverfahren wurde eine Clearingstelle eingerichtet. Stimmberechtigte Mitglieder der Clearingstelle, die vom Rektorat bestellt werden, sind gemäß EvAO zwei Hochschullehrer/innen, zwei akademische Mitarbeiter/innen, zwei Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung, zwei Studierende sowie darüber hinaus eine Vertretung des Justitiariats. Die Leitung der Clearingstelle obliegt der/dem Rektor/in ohne Stimmrecht. Eine Mitgliedschaft eines Mitglieds der Akkreditierungskommission in der Clearingstelle ist gemäß EvAO ausgeschlossen. Darüber hinaus sollen die Regeln zur Befangenheit nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW Anwendung finden. Weiteres ist in der Geschäftsordnung der Clearingstelle und der Prozessbeschreibung „Clearingverfahren“ geregelt:

Die Clearingstelle soll sich mit Beschwerden auseinandersetzen, die sich auf unmittelbar durch das Rektorat getroffene Akkreditierungsentscheidungen oder auf Teilaspekte konkreter Verfahren der internen Akkreditierung beziehen. Entsprechende Beschwerden sind innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe der Beschlussfassung durch das Rektorat unter Angabe einer Begründung in Textform an das Rektorat zu richten. Im Serviceportal der Universität wird hierzu ein entsprechendes Template vorgehalten,

Aufgabe der Clearingstelle ist es, zu versuchen, mit den beteiligten Parteien eine Lösung für den jeweils zugrundeliegenden Konflikt herbeizuführen. Ggf. soll sie den beteiligten Parteien abschließend eine Lösung empfehlen.

Eine Beschwerde kann laut Geschäftsordnung der Clearingstelle nur von Mitgliedern der durch die Entscheidung unmittelbar betroffenen Fakultäten, des BZL oder von anderweitig am jeweiligen Verfahren beteiligten Personen eingelegt werden. Beschwerden anderweitiger beschwerdeführender Personen werden als Anregungen bzgl. der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des QMS gemäß § 16 Absatz 2 EvAO behandelt.

Darüber hinaus wird im Selbstbericht auf weitere Feedbackmechanismen verwiesen, die es ermöglichen sollen, Anmerkungen und Anregungen strukturiert aufzunehmen, bspw. durch den Einbezug der Fakultätsräte im

Rahmen der Nominierung von Gutachter/innen oder die Möglichkeit für Stellungnahmen durch die Fakultäten zu den Gutachten der externen Gutachter/innen. Gemäß Darstellung im Selbstbericht haben viele Fakultäten auch eigene Feedbackmechanismen etabliert, um mit Anregungen umzugehen, bspw. Mentorate oder Vertrauensdozent/innen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen ist im QM-System der Universität Bonn fest verankert und die zugehörigen Verfahrensweisen sind detailliert festgelegt. Insbesondere die klare Trennung der Verantwortlichkeiten für die Prüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge, die Einbindung aller Statusgruppen über die beteiligten Gremien und der Auswahlprozess für die externen Gutachter/innen zielen darauf ab, die Unabhängigkeit der Entscheidungen sicherzustellen:

Die Weisungsunabhängigkeit des Dezernats 9 bei der Überprüfung der formalen Kriterien ist in der Evaluations- und Akkreditierungsordnung hinterlegt. Die in den internen Akkreditierungsverfahren eingesetzten externen Gutachter/innen müssen ihre Unbefangenheit schriftlich bestätigen. Die zugrunde liegenden Befangenkriterien orientieren sich an der etablierten Praxis in Akkreditierungsverfahren.

Die Vorbereitung der internen Akkreditierungsentscheidungen (durch das Rektorat) erfolgt in der universitäts-eigenen Akkreditierungskommission, in der alle für die Lehre relevanten Statusgruppen, die Fakultäten und das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) vertreten sind. Deren Geschäftsordnung lag im Verfahren vor. Zwei Prorektor/innen waren in einer ersten Fassung Mitglied der Kommission, jedoch ohne Stimmrecht, weshalb von einer Sicherung der Unabhängigkeit der Entscheidungen ausgegangen werden kann. Im Rahmen der ersten Begehung hatten die Gutachter/innen jedoch angemerkt, dass die Unabhängigkeit der Kommission dadurch gestärkt werden könnte, dass der Umfang der Vertretung des Rektorats in der Akkreditierungskommission etwas gemindert würde. Bereits vor der zweiten Begehung hat die Universität daraufhin die Evaluations- und Akkreditierungsordnung geändert und Unabhängigkeit der Akkreditierungskommission dadurch gestärkt, dass anstelle der Mitgliedschaft von Personen aus dem Rektorat auch andere Hochschullehrer/innen benannt werden können (§ 11 (2)). Diese Veränderung wird von den Gutachter/innen als außerordentlich positiv bewertet. Nicht nur, dass damit das wichtige inhaltliche Ziel der Unabhängigkeit der Entscheidungen verstärkt wird, es zeugt auch von einem hohen Qualitätsverständnis, wenn die Universität sich diesem Ziel erneut annimmt, ohne dass die Bewertung der Gutachter/innen dies dringend erfordert hätte. Auch die hohe Geschwindigkeit, mit der diese Änderung bewirkt wurde, zeugt von der Qualität der Zusammenarbeit aller beteiligten Einrichtungen.

Die Akkreditierungskommission gibt eine Entscheidungsempfehlung zur Akkreditierung an das Rektorat; die endgültige Akkreditierungsentscheidung trifft das Rektorat. Im Verfahren wurde betont, dass das Rektorat sich angehalten sieht, dem Votum der Akkreditierungskommission zu folgen. Da deren Entscheidung in der Universität kommuniziert wird, wäre eine Abweichung in der Praxis kaum vertretbar, so dass die Gutachtergruppe zu dem Ergebnis kommt, dass die Entscheidung der Akkreditierungskommission als unabhängig und zugleich als zur Durchsetzung kommend angesehen werden kann. Sollte dagegen das Rektorat grundsätzlich gegenüber der Einrichtung eines Studiengangs Bedenken haben, so wird vor der Einleitung des Akkreditierungsverfahrens geklärt; auch diese Konstruktion erscheint den Gutachter/innen sehr nachvollziehbar. Auch in der Diskussion mit den Beteiligten im Verfahren wurde deutlich, dass diese Vorgehensweise nicht nur angedacht ist, sondern gelebt wird. Die Konstruktion des Verfahrens der internen Akkreditierung ist damit sehr transparent; die Arbeitsweise der Kommission ist unabhängig.

Das Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten, die im Zusammenhang mit der Akkreditierung auftreten, sowie das zugehörige Clearing-Verfahren entsprechen vollständig den Erwartungen. Eine Geschäftsordnung der Clearingstelle lag im Verfahren vor. Auch Beschwerden, deren Gegenstand über konkrete

Akkreditierungsentscheidungen hinausgeht, sind von dem zugehörigen Prozess erfasst. In diesem Sinne ist ein formalisiertes Beschwerdesystem eingerichtet.

Auf die institutionelle Trennung der eher beratenden und entwickelnden Einrichtungen wird geachtet. Die Prozesse verlaufen nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen sehr gut dokumentiert und sehr angemessen. Auch dieser Eindruck wurde im Verfahren bestätigt. Alle Beteiligten kennen die Prozesse und auch die Möglichkeiten, wie man in Zweifelsfällen Einwände deutlich machen kann. Die an den Gesprächen mit der Gutachtergruppe beteiligten Personen machen darüber hinaus deutlich, dass auch in den Fällen, bei denen es zu Meinungsverschiedenheiten kommt, diese nicht nur durch das zugrunde liegende Verfahren bearbeitet und gelöst werden, sondern das gemeinsame Vorgehen auch in diesen Fällen sehr wertschätzend ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO:

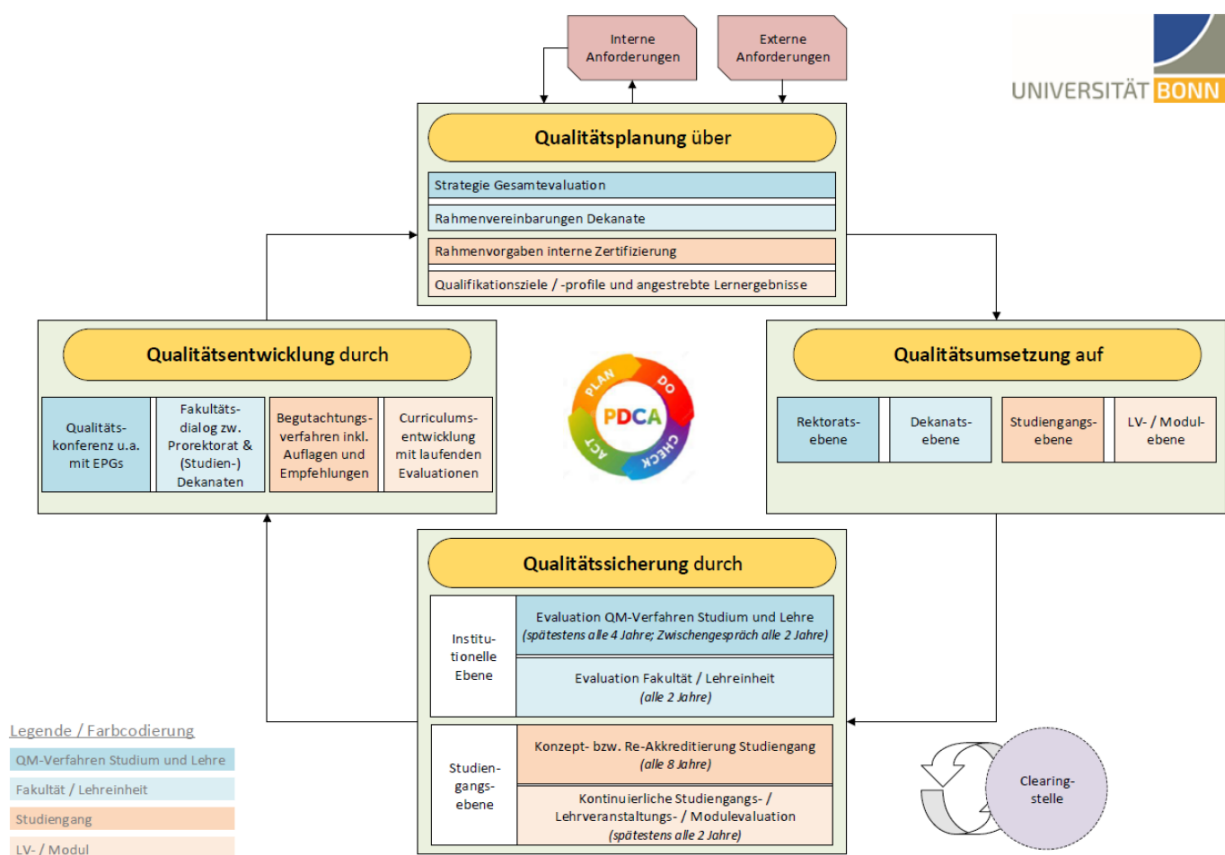
Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Dokumentation

Leistungsbereiche

Gemäß Darstellung im Selbstbericht orientiert sich das QM-System der Universität Bonn an den Prämissen von auf mehreren Ebenen geschlossenen, aber ineinandergreifenden operativen Regelkreisen (PDCA-Zyklen) zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung sowie partizipativ und dialogisch gestalteter Kommunikation über Studium und Lehre. Den Fakultäten sollen regelmäßig und proaktiv für den Bereich Studium und Lehre relevante Daten zur Verfügung gestellt werden und es soll eine umfassende Analyse und Einschätzung der Studiengänge im Konkreten sowie von Studium und Lehre im Allgemeinen ermöglicht werden.

Die folgende Grafik zeigt den PDCA-Zyklus der Universität:



Das QM-System basiert auf der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO), die im Sinne operativer Regelkreise die Verfahren zur systematischen Analyse, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium regeln soll. Die Ordnung beinhaltet sowohl die Verfahrensgrundsätze der internen Evaluation von Studium und Lehre als auch der internen Akkreditierung von Studiengängen, welche nach Darstellung der Universität den Kern des QM-Systems bilden.

Im Bereich der Evaluation und datengestützten Qualitätsentwicklung soll ein geschlossenes System aus Regelkreisen durch die systematische Kopplung verschiedener Ebenen gewährleistet werden: Interne Evaluationen finden auf vier unterschiedlichen Ebenen statt; hierbei handelt es sich um die Ebenen der Lehrveranstaltungen und Module, der Studiengänge, der Fakultäten bzw. Lehrereinheiten sowie des Gesamtsystems. Dabei soll auch die Qualität der Beratungs- und Serviceangebote regelmäßig evaluiert werden.

Es ist vorgesehen, dass Evaluationsprojektgruppen alle zwei Jahre an die Dekanate berichten und dabei eine Maßnahmenplanung mit Zuständigkeiten und Zeitfenstern vorlegen. Über die Freigabe dieser Berichte durch die Dekanate soll die Verbindlichkeit der Maßnahmen sichergestellt werden, die dann mit den relevanten Stakeholdern bearbeitet werden. Im nächsten Berichtsintervall soll die Umsetzung der vorherigen Maßnahmen erneut thematisiert und in aggregierten Evaluationsberichte an das Rektorat niedergelegt werden. Die Berichte sollen auch als Grundlage für den „Fakultätsdialog“ zwischen Fakultät und Rektorat dienen. Auf diese Weise soll eine strukturierte Rückkopplung und Maßnahmenverfolgung geschaffen werden. Die aus den Evaluationen hervorgehenden Informationen sollen damit zugleich der internen und externen Rechenschaftslegung dienen und eine wesentliche Grundlage für die interne (Re-)Akkreditierung von Studiengängen darstellen.

Für den Bereich der Akkreditierung legt § 14 der EvAO die Notwendigkeit fest, Veränderungsbedarfe an die Akkreditierungsentscheidung zu binden, sofern Kriterien lediglich teilweise oder nicht erfüllt wurden. Die aus der internen Akkreditierung hervorgehenden Einschätzungen sollen wiederum eine wesentliche Grundlage für die Planung zukünftiger Evaluationen von Studiengängen bilden.

Ressourcen

Im Selbstbericht wird dargestellt, dass die zentralen Organisationseinheiten, deren Hauptaufgaben im Wesentlichen im Bereich des Qualitätsmanagements liegen, über folgende Stellen verfügen:

Organisationseinheit	Anzahl (insgesamt)	VZÄ (insgesamt)	Anzahl (Dauerstellen)	VZÄ (Dauerstellen)	Anzahl (projektbezogen)	VZÄ (projektbezogen)
Zentrale (wiss.) Einrichtungen ▪ Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM) ▪ Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH)	4	3,5	4	3,5		
Zentrale Universitätsverwaltung ▪ Stabstelle Personalentwicklung, Organisationsentwicklung und Gesundheitsmanagement ▪ Abteilung 5.4 – Akademisches Controlling ▪ Abteilung 9.1 – Studiengangs- und Kapazitätsangelegenheiten ▪ Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre (SQDSL)	20	6,8	18	5,7	1	1

Darüber hinaus gibt es in allen Fakultäten dauerhaft Stellen für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre. Dazu zählt die Universität insbesondere die Studiengangsmanager/innen. Über alle Fakultäten hinweg wird deren Anzahl mit 62 (VZÄ: 50,98) angegeben (davon 53 Dauerstellen (VZÄ: 45,69) und 9 projektbezogen (VZÄ: 5,3)).

Gemäß Darstellung im Selbstbericht wurde bei der Etablierung der dem QMS zugrundeliegenden Prozesse darauf geachtet, überwiegend auf bereits existierende Organisationseinheiten und Gremienstrukturen zurückzugreifen. Als einzige Ausnahmen davon werden die Akkreditierungskommission und die Clearingstelle genannt. Die Fakultäten sollen die Möglichkeit haben, verschiedene Tätigkeiten im Rahmen des QMS mit einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu versehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine Stärke des Qualitätsmanagements (QM) der Universität Bonn sind die klar beschriebenen und logisch geschlossenen Regelkreise bezüglich der Verfahren, der beteiligten Gremien und Instanzen mit ihren Funktionen in allen unmittelbar studien- und lehrrelevanten Leistungsbereichen. Grundlage für die systemische Wirkungsweise sind lückenlose, systematische Prozesslandkarten über alle Leistungsbereiche hinweg.

Noch bestehen zwischen den Fakultäten Unterschiede in der Umsetzung der Qualitätsstandards etwa hinsichtlich der Lehrevaluationen, was in Teilen auf gewachsene Strukturen zurückzuführen ist. Grundsätzlich wäre eine stärkere Vereinheitlichung der Qualitätsstandards über alle Fakultäten hinweg wünschenswert. Jedoch trägt die Integration historisch bedingter Strukturen in den Fakultäten, Fachbereichen und Lehreinheiten maßgeblich zur Akzeptanz des neu eingeführten Systems bei und eröffnet Gestaltungsspielräume für sinnvolle Weiterentwicklungen der Umsetzung der Qualitätsstandards in den Fakultäten, Fachbereichen und Lehreinheiten. Erste Erfolge dieses Vorgehens sind in den betrachteten Stichproben deutlich geworden. Im Ergebnis scheint das partizipative, Vorgängerstrukturen inkludierende Prozedere der Einführung des neuen Qualitätsmanagementsystems durch die Universität Bonn folglich begrüßenswert und zielführend.

Durch die universitätsweit einheitliche Etablierung von Evaluationsprojektgruppen und Fakultätsdialogen wurde ein vertikales und horizontales Netzwerk von Regelkreisen zur effektiven Qualitätssicherung und -verbesserung geschaffen. Ergänzt um speziell auf die Akkreditierung bezogene Gremien, wie die universitätsweite interne Akkreditierungskommission und die Clearingstelle, und unterstützt durch ein zugehöriges Berichtswesen, in dem alle für eine Systemakkreditierung wichtigen Elemente erfasst sind, ist dieses Netzwerk ein vorbildliches Beispiel für ein Qualitätsmanagementsystem.

Aufgrund dieses an einen PDCA-Zyklus angelehnten Regelkreises, der dem QM-System der Universität Bonn zugrunde liegt, ist die Gutachtergruppe überzeugt, dass eine permanente Qualitätsverbesserung der Studienqualität an der Universität Bonn strukturiert, transparent, nachhaltig und verlässlich sichergestellt ist. Dieser Eindruck bestätigte sich auch bei der Betrachtung der Stichproben.

Der Einbezug aller für Studium und Lehre relevanten Leistungsbereiche in das QM-System ist nach Auffassung der Gutachtergruppe sehr gut gelungen. Die verschiedenen Evaluationen berücksichtigen sämtliche Phasen des Student Life Cycle und decken auch nicht unmittelbar auf die Lehre bezogene Aspekte der Studien- und Prüfungsorganisation ab, so dass die entsprechenden Rückmeldungen in den PDCA-Zyklus einfließen. Die Dezernate und Stabstellen der Universität Bonn sind durch verschiedene Formate effektiv mit den Studiengangsverantwortlichen, den Studiengangskoordinator/innen, den Evaluationsbeauftragten in den Fakultäten und deren Fachbereichen formal und informell vernetzt. Zu dieser Vernetzung tragen auch die bewusst partizipativ und offen konzipierten universitätsweiten Qualitätskonferenzen bei. Sie ermöglichen den vertikalen Austausch zwischen allen Fachbereichen, anstatt diesen Austausch in einem separaten, geschlossenen Gremium zu institutionalisieren. Zusätzlich stehen diverse Dezernate und Abteilungen sowie zentrale Einrichtungen, wie das Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH) oder das Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM), allen Mitgliedern der Universität Bonn in Teilprozessen, wie beispielsweise der korrekten Ausarbeitung und Darstellung von Modulbeschreibungen, beratend zur Verfügung.

Mit dem Start des Projekts Systemakkreditierung hat die Universität Bonn substanziell und auf Dauer angelegt in die personelle Ausstattung der Bereiche Qualitätsmanagement und Digitalisierung von Studium und Lehre

auf zentraler Ebene investiert und gleichzeitig bestehende Netzwerke in den Fakultäten und ihren Fachbereichen gestärkt. Insbesondere sind im neu etablierten System die spezialisierten Studiengangskoordinator/-innen positiv zu erwähnen, die eine Scharnierfunktion zwischen zentral koordiniertem Qualitätsmanagement und den Fakultäten übernehmen und damit eine bedeutende Rolle für eine geordnete Umsetzung des vorgelegten Qualitätsmanagementsystems spielen. Gleichzeitig wurde das umfangreiche Projekt zur Umstellung des Modul-, Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltungssystems auf HISinOne-EXA gezielt mit dem QM verzahnt, um insbesondere die Prozesse der Erarbeitung und Aktualisierung von Modulbeschreibungen und Modulhandbüchern effizienter zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Gutachtergruppe die personelle Ausstattung für den kommenden Akkreditierungszeitraum als angemessen. Die Durchführung und Begleitung aller innerhalb des QM-Systems durchgeführten Prozesse und Aufgaben kann mit der vorliegenden Ausstattung regelhaft sichergestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO:

Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Dokumentation

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit ihres QM-Systems verweist die Universität Bonn auf § 6 EvAO, der vorsieht, dass zur Vorbereitung von Weiterentwicklungsmaßnahmen für das gesamte QM-System, insbesondere des Qualitätshandbuchs, eine Qualitätskonferenz durchgeführt, zu der mindestens die Studiendekan/-innen, die Evaluationsbeauftragten und Studierende aus den Evaluationsprojektgruppen eingeladen werden.

Die Qualitätskonferenz soll in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal alle vier Jahre, durchgeführt werden. Zum Zeitpunkt der Begutachtung hatten bereits zwei Qualitätskonferenzen (2023 und 2024) stattgefunden, die Ergebnisse wurden hochschulöffentlich dokumentiert. Zur Vorbereitung der Qualitätskonferenzen ist vorgesehen, dass durch das Dezernat Studium, Lehre, Planung die Mitteilung von Themenvorschlägen und Entwicklungsbedarfen bei allen genannten Statusgruppen erbeten und ein Vorschlag für eine Tagesordnung erstellt wird. In der Qualitätskonferenz kann auf die Ergebnisse der Evaluations- und internen Akkreditierungsverfahren zurückgegriffen werden und es können die Anregungen zur Weiterentwicklung aus dem Beschwerdesystem [vgl. Kapitel II.2.1.5] aufgegriffen werden.

Speziell zur Weiterentwicklung der internen Akkreditierungsverfahren haben die SQDSL und das ZEM einen online-Fragebogen für die am Verfahren beteiligten Externen abgestimmt. Am Ende jeden Verfahrens sollen die Gutachter/-innen damit die Gelegenheit erhalten, das Verfahren zu bewerten und Anregungen zur Verbesserung der Vorgehensweise zu äußern. Diese sollen im Rahmen der Vorbereitung von der SQDSL aufkommenden Qualitätskonferenzen ausgewertet werden, um etwaige Entwicklungsmöglichkeiten für den Umgang mit den Gutachter/-innen zu identifizieren und entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Weiteres Feedback von externer Seite kann durch die Teilnahme der verschiedenen Akteur/-innen der Universität Bonn an Tagungen, Workshops und den anderen Vernetzungsstrukturen eingeholt werden, um Potenziale für die Weiterentwicklung des Gesamtsystems zu identifizieren. Darüber hinaus wird laut Selbstbericht

auch das Feedback der Gutachter/innen aus dem Verfahren der Systemakkreditierung als mögliche Quelle für konstruktive Anregungen zur Weiterentwicklung gesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/innen konnten im Verfahren feststellen, dass das implementierte QM-System das Potenzial besitzt, die Qualität in Studium und Lehre nachhaltig zu verbessern. Die Ergebnisse der Stichproben lassen darauf schließen, dass das QM-System flächendeckend umgesetzt wird und sich positiv auf die Studienqualität auswirkt.

Die systematische Weiterentwicklung des QM-Systems ist in der EvAO verbindlich festgeschrieben und basiert maßgeblich auf den Qualitätskonferenzen. Die Gutachter/innen konnten sich davon überzeugen, dass die beiden bereits durchgeführten Konferenzen einem breiten Publikum offenstanden, durch externe Expertise begleitet wurden und sich kritisch-konstruktiv mit dem vorliegenden System beschäftigen. Es ist weiterhin von zentraler Bedeutung, dieses Instrument langfristig zu etablieren.

Die Universität Bonn konnte zwischen den Begehungen eindrücklich zeigen, dass die gegebenen Strukturen zügig überarbeitet und weiterentwickelt werden können. Dies wurde durch die Überarbeitung der EvAO bewiesen.

Positiv hervorzuheben ist, dass nicht nur die fachliche Expertise der externen Gutachter/innen genutzt wird, sondern auch deren umfassende Erfahrung in der Qualitätssicherung als Quelle für Rückmeldungen zum QM-System verstanden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

II.2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO

Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Dokumentation

Die Universität Bonn führt verschiedene Verfahren zur Bewertung der Studiengänge durch interne Studierende sowie Absolvent /innen sind, die in der EvAO geregelt sind. § 6 EvAO regelt die verschiedenen Verfahren der Evaluation, die auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt sind. Als standardisierte Methoden und Instrumente nennt die Ordnung die folgenden:

- Befragungen zur Lehrveranstaltungsevaluation
- Befragungen zur Modulevaluation
- Allgemeine Studierendenbefragung
- Absolvent/innenbefragung (mit dem Institut für angewandte Statistik (ISTAT))
- Studienverlaufsauswertung

Gemäß § 7 EvAO dienen diese Verfahren der Erhebung des Ist-Zustandes. Ausgehend von den dabei gewonnenen Ergebnissen sollen Soll-Zustände beschrieben und Maßnahmen zu deren Erreichung entwickelt bzw. umgesetzt werden. Im Selbstbericht wird ausgeführt, dass viele Evaluationsprojektgruppen über diese Mindeststandards jedoch bewusst hinausgehen, in dem sie weitere Aspekte thematisieren, die im Sinne von Kontextvariablen für Studium und Lehre als relevant betrachtet werden. Den Akteur/innen soll ein „Werkzeugkasten“ verschiedener Evaluationsmethoden und -instrumente zur Verfügung gestellt werden, aus dem die passenden Methoden und Instrumente ausgewählt werden können. Beispiele dafür sind

- Studieneingangs- und Studienausgangsbefragungen,
- Fokusgruppengespräche bzw. Interviews mit Studierenden
- Gruppenevaluationsgespräche mit Studierenden und
- Blitzumfragen über die digitale Lehrplattform E-Campus.

Zur Diskussion der Ergebnisse und zur Ableitung entsprechender Maßnahmen und Umsetzungsmöglichkeiten sieht die EvAO die Einrichtung von Evaluationsprojektgruppen unter Beteiligung von Hochschullehrer /innen, Akademischen Mitarbeiter /innen, Studierenden, der/dem Evaluationsbeauftragten sowie Verantwortlichen des Studiengangsmanagements der jeweiligen Organisationseinheit vor. Mindestens 30 % der Mitglieder sollen Studierende sein. Etwaige Handlungsbedarfe sollen den Verantwortlichen der Organisationseinheiten mitgeteilt werden. Sollte die EPG Maßnahmen für Lehrveranstaltungen, Module oder den gesamten Studiengang für empfehlenswert halten, so soll deren Umsetzung in enger Abstimmung mit dem jeweils einschlägigen Kollegium bzw. den betreffenden Lehrenden erfolgen.

Vorgesehen ist, dass die Evaluationsbeauftragten regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, die/den Dekan/in bzw. den Vorsitz des BZL oder die/den Rektor/in schriftlich über die Ergebnisse aus den EPGs informieren. Die Berichte und etwaig vorgelegte Protokolle der EPGs bzw. der Organisationseinheiten sollen als Datengrundlage und inhaltliche Vorbereitung für die in zweijährigen Intervallen stattfindenden Fakultätsdialoge mit dem Rektorat Verwendung finden. Aggregierte Ergebnisse sollen auch in den Evaluationsbericht des Rektorats zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Bonn eingehen.

Die Beteiligung hochschulexterner Studierender, wissenschaftlicher Expert /innen und Vertreter /innen der Berufspraxis erfolgt im Rahmen der internen Akkreditierung. § 13 EvAO legt fest, dass bei jeder Begutachtung mindestens eine Person der genannten Statusgruppen einzubinden ist und die Leitlinien der HRK zur Benennung von Gutachter/innen anzuwenden sind.

Die zu bewertenden Leistungsbereiche sollen alle gemäß StudakVO vorgesehenen Kriterien umfassen. Die Ergebnisse werden in einem Gutachten festgehalten. Der weitere Prozess und das Follow-Up sind in Kapitel II.2.1.3 beschrieben

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verfahren der regelmäßigen Bewertung der Studiengänge regelt die „Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO)“. Insbesondere in § 4 sind die Ziele der Verfahren festgehalten. Diese sind schlüssig und zielführend und für das jeweilige Verfahren handlungsleitend.

Die regelmäßige Bewertung der Studiengänge und der für Studium und Lehre relevanten Leistungsbereiche durch interne Studierende erfolgt im Rahmen der verschiedenen Evaluationsverfahren. Dabei erfolgt die Bewertung sowohl auf der Ebene der Lehrveranstaltungen als auch des Studiengangs, wobei auch die Rahmenbedingungen des Studiums in den Blick genommen werden, um ein durchgehendes Qualitätsmanagement über den gesamten Studienverlauf zu ermöglichen.

Zur Diskussion der Evaluationsergebnisse und zur Umsetzung von Maßnahmen sind Evaluationsprojektgruppen (EPG) auf Fakultätsebene eingerichtet. Dadurch entsteht ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit dort, wo die Lehre geleistet wird, was begrüßenswert ist. Zugleich aber führt dies zu unterschiedlicher Ausgestaltung der Verfahren im Detail. Es erschien der Gutachtergruppe nach der ersten Begehung daher sinnvoll, der Universität die Anregung zu geben, in höherem Maße Standards der Arbeit der Evaluationsprojektgruppen gemeinsam zu diskutieren und festzulegen. Im Zeitraum zwischen den beiden Begehungen hat die Universität ihre Evaluationsordnung überarbeitet. In § 7 (2) ist nun die Rolle der Evaluationsbeauftragten und der sie unterstützenden Evaluationsprojektgruppen präzisiert: Diese organisieren bedarfsgeleitet die regelhafte Durchführung der in § 6 beschriebenen Verfahren in ihren jeweiligen Studiengängen und sind für eine systematische Auseinandersetzung Problemen und Entwicklungspotentialen und auch einer ggf. erforderlichen Maßnahmen zuständig. Diese Formulierung klärt die Verantwortlichkeit und auch den Umfang der Aufgaben. Die Organisationseinheiten schließlich sind zur Auseinandersetzung mit den Ergebnissen und zur Evaluation der umgesetzten Maßnahmen verpflichtet (§ 7 (7)). Über die Ergebnisse der Evaluationen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen wird nun explizit auch die Gruppe der Studierenden in Form der Fachschaften informiert (§7 (1)).

Für die Weiterentwicklung von Studiengängen ist die Beteiligung aller relevanten Personengruppen erforderlich. Dies gelingt der Universität Bonn in Form der Evaluationsprojektgruppen. Deren Arbeit ist in der (veränderten) Fassung der Evaluationsordnung klar und nachvollziehbar geregelt. Das Instrument zur Qualitätsbeurteilung mit herausragendem Stellenwert ist die studentische Lehrveranstaltungsevaluation. Die Neufassung der Evaluationsordnung regelt dieses Verfahren und auch die Ableitung von Maßnahmen in klar nachvollziehbarer Weise.

Die Einbindung externer Expert/innen erfolgt im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren. Die Zusammensetzung dieser Gutachter/innengruppen ist in der EvAO verbindlich geregelt. Damit ist gewährleistet, dass dabei die Zusammensetzung der Gruppe die Anforderungen erfüllt: Einzubinden sind externe Studierende, Vertretungen der Berufspraxis sowie hochschulexterne Wissenschaftler/innen mit jeweils mindestens einer Person. Wenn im internen Akkreditierungsverfahren Mängel in Bezug auf die Erfüllung der Kriterien identifiziert werden, werden diese dokumentiert und fließen ggf. über die Diskussion in der internen Akkreditierungskommission in entsprechende Auflagen ein, so dass ein follow-up gegeben ist. [Vgl. Kapitel II.2.1.3.]

Das Feedback der Absolvent/innen findet über die Absolvent/innenbefragung Berücksichtigung.

Die Gutachtergruppe kommt daher abschließend zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen zur regelmäßigen Bewertung der Studiengänge in sehr guter Weise erfüllt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2.2 Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 MRVO:

Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

Dokumentation

Der Umgang mit reglementierten Studiengängen im Rahmen der internen Akkreditierung ist in § 15 der EvAO geregelt. An dieser Stelle ist vorgeschrieben, dass in diesem Zusammenhang zusätzlich die einschlägigen rechtlichen Regelungen zu beachten und Vertretungen der jeweiligen zuständigen staatlichen und/oder kirchlichen Stellen angemessen an den Verfahren zu beteiligen sind.

Dies kann je nach Studiengang die Beteiligung als Gutachter/in bedeuten (insbesondere bei Lehramts- und theologischen Studiengängen), mindestens jedoch eine angemessene Information der zuständigen Stelle über Verlauf und Ergebnisse der internen Akkreditierungsverfahren. Gemäß Darstellung im Selbstbericht wird zu beteiligenden Personen i.d.R. die Rolle als Vertreter/in der Berufspraxis mit entsprechendem Zustimmungsrecht angeboten. Die Benennung entsprechender Vertretungen erfolgt gemäß EvAO durch die für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen bzw. kirchlichen Stellen. Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen der zuständigen staatlichen oder kirchlichen Stelle und der Universität Bonn.

Neben den Studiengängen der Lehrer/innenbildung und theologischen Studiengängen umfasst das Angebot reglementierter Bachelor-/Masterstudiengänge an der Universität Bonn derzeit den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaften“ (B.Sc.), den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) und den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.). Alle drei Studiengänge verfügten zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung über eine gültige Programmakkreditierung und sollen künftig nach den beschriebenen Prämissen intern reakkreditiert werden. Für die genannten Studiengänge in der Psychologie ist für das Jahr 2027/28 ein Reakkreditierungsverfahren unter Einbezug einer Vertretung des fachlich zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Beteiligung der zuständigen berufsulassungsrechtlichen Stellen ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe in der EvAO klar geregelt und bei allen an der Universität Bonn angebotenen reglementierten Studiengängen gegeben. Davon hat sich die Gutachtergruppe im Verfahren anhand der verschiedenen Stichproben überzeugt. [Vgl. Kapitel II.3.2 und II.3.5.]

Im Falle theologischer oder lehrer/innenbildender Programme sollen die Zustimmungsrechte nach § 25 Abs. 1 StudakVO auch für die internen Verfahren der Universität Bonn Anwendung finden. Mit dem Ministerium für Schule und Bildung NRW wurde eine entsprechende Vereinbarung geschlossen, die im Verfahren vorlag.

Bei den bisher akkreditierten reglementierten Bachelor- und Masterstudiengängen bzw. -teilstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe) und an Berufskollegs (BK), in der Katholischen und der Evangelischen Theologie sowie dem (noch programmakkreditierten) Bachelorstudiengang „Psychologie“ zeigte sich im Rahmen der Stichprobe, dass die Einbindung der Vertreter/innen der zuständigen Ministerien und der Kirchen gemäß der EvAO und den Vorgaben der MRVO/StudAkVO vollumfänglich erfolgt ist. In der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe von der guten Zusammenarbeit der jeweiligen Vertreter/innen von Ministerium/Kirchen mit den Vertreter/innen der Universität überzeugen.

Beim Gespräch mit den Vertreterinnen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) wurde klargestellt, dass die Vertreterin des Ministeriums nicht als Vertreterin der beruflichen Praxis agieren kann, da sie gemäß § 9 (4) Psychotherapeutengesetz (PsychThG) zusätzlich zu einem Vertreter/einer Vertreterin der Berufspraxis als externe Expert/in mit beratender Funktion i. S. v. § 35 (2) MRVO/StudAkVO an der Begutachtung teilnimmt. Vom MAGS wird erwartet, dass in Akkreditierungsverfahren von Studiengängen an Hochschulstandorten in Nordrhein-Westfalen für die Position des Vertreters/der Vertreterin der Berufspraxis eine Person aus der Vorschlagsliste der Landespsychotherapeutenkammer eingebunden wird, was bislang der Fall war und auch in den künftig anstehenden internen Akkreditierungsverfahren so gehandhabt werden muss. Eine solche Handhabung wurde von der Universität Bonn zugesagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2.3 Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Dokumentation

Gemäß Darstellung im Selbstbericht soll die Evaluation von Lehre und Studium kontinuierlich und datengestützt erfolgen und sich von der „Mikroebene“ (Lehrveranstaltungen, Module und einzelne Studiengänge) über eine „Mesoebene“ (Lehreinheiten bzw. Fakultäten) bis auf die „Makroebene“ (gesamtes Qualitätsmanagementsystem) erstrecken. Dabei geht die Universität davon aus, dass Qualität in Studium und Lehre nur über eine Kombination unterschiedlicher Instrumente angemessen bewertet und interpretiert werden kann („mixed methods-Ansatz“). Im Bereich von Studium und Lehre werden verschiedene Evaluationen durchgeführt, die in Kapitel II.2.2.1 beschrieben werden. Die Regelmäßigkeit soll durch den zweijährigen (Mindest-)Turnus für die Erstellung der Evaluationsberichte gemäß § 7 EvAO sichergestellt werden.

Als für die Datenerhebung zuständige Akteure werden im Selbstbericht das Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM), das Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH), die Abteilung „Akademisches Controlling“ im Dezernat 5 – Finanzen (Abteilung 5.4.3) sowie der Bereich „Kapazitätsangelegenheiten“ im Dezernat 9 – Studium, Lehre Planung (Abteilung 9.1) genannt.

Das ZEM stellt als zentrale Betriebseinrichtung Instrumente für die Durchführung von Verfahren zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre zur Verfügung und entwickelt diese in Kooperation mit den entsprechenden Beteiligten weiter. In Bezug auf das QM-System für Studium und Lehre hält es Angebote zur Modul- und

Lehrveranstaltungsevaluation vor und ist für die Durchführung der allgemeinen Studierendenbefragung sowie gegebenenfalls interner Absolvent/innenbefragungen verantwortlich.

Das BZH verantwortet die Bereiche Campusmanagement, Qualitätsmanagement und Qualifizierung und soll die Fächer in der kenndatengestützten Analyse von Curricula sowie der kompetenzorientierten Curriculumsentwicklung unterstützen. Dazu stehen webbasiert nutzbare Analysetools zur Verfügung.

Die Abteilung 5.4.3 („Akademisches Controlling“) ist u. a. für die Sammlung von Daten und Informationen aus dem Bereich Studium und Lehre sowie deren Aufbereitung verantwortlich. Der Bereich „Kapazitätsangelegenheiten“ der Abteilung 9.1“ ist u.a. zuständig für den jährlichen Kapazitätsbericht an das Wissenschaftsministerium.

Als eine der Hauptaufgaben beider Abteilungen wird die (zahlenbasierte) Begleitung von Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungsprozessen verschiedener Stakeholder genannt. Zur Unterstützung der mit den Evaluationen beauftragten Stellen sollen vor dem Hintergrund eines bestehenden Datenkonzepts Daten der Kapazitätsermittlung und der amtlichen Studierenden- und der Absolvent/innenstatistik jährlich gebündelt für die Studiengangsevaluation und -entwicklung bereitgestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Über die EvAO ist sichergestellt, dass die erforderlichen Daten hochschulweit und regelmäßig erhoben und dokumentiert werden, um daraus Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abzuleiten und die Studiengänge weiterzuentwickeln.

Die Universität verfügt hier über eine breite Palette von Instrumenten zur Datenerhebung, um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Fragestellungen gerecht zu werden. Vorgesehen sind Befragungen zur Lehrveranstaltungsevaluation, Befragungen zur Modulevaluation, allgemeine Studierendenbefragungen, Absolvent/innenbefragungen und Studienverlaufsauswertung. Hierbei handelt es sich um ein typisches Set von Instrumenten, das die Breite der Aufgaben sehr gut abdeckt.

Universitätsmitglieder und die Öffentlichkeit werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

In den Gesprächen wurde immer wieder erwähnt, dass im Zuge der Systemakkreditierung Daten (erstmalig) zur Verfügung gestellt wurden, mit denen die Verantwortlichen auf allen Ebenen arbeiten können, besonders ist zu erwähnen, dass davon auch Fächer profitieren, die nicht der Akkreditierungspflicht unterliegen (Medizin und Jura). Diese Einschätzung der Datennutzer/innen verspricht, dass die Datenerhebung fortlaufend an die Bedarfe der Nutzer/innen angepasst werden.

Im Rahmen der Kriterienstichprobe „Studienerfolg“ hat die Gutachtergruppe einen praktischen Einblick in die Arbeit mit Daten erhalten und den Eindruck gewonnen, dass die Universität Bonn über ein gut funktionierendes, indikatorengestütztes und qualitativ hochwertiges Berichtswesen verfügt, das kontinuierlich weiterentwickelt wird. [Vgl. Kapitel II.3.4.]

Der Dokumentationspflicht wird von den Fakultäten und auch Fächern noch nicht immer in einheitlicher Form Folge geleistet, die Verantwortlichen in der Hochschulleitung sehen hier Handlungsbedarf, betonen aber, dass sich die Universität in einem Prozess befindet, der alle Beteiligten mitnehmen muss und daher darauf Rücksicht nimmt, dass in manchen Bereichen mehr Zeit nötig ist. Auch dort, wo die Instrumente der Dokumentation eingesetzt werden, gibt es immer wieder Situationen, die eine Anpassung der vorhandenen Tools notwendig machen. Die Fächer werden hier vom ZEM unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 MRVO:

Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Dokumentation

Gemäß § 10 EvAO ist das Rektorat für die Veröffentlichung der Ergebnisse der internen Akkreditierungen unter Berücksichtigung der §§ 18 Absatz 4 und 29 MRVO/StudakVO verantwortlich. Bestandteil des zu veröffentlichenden Rektoratsbeschlusses über die Akkreditierung sollen gemäß Darstellung im Selbstbericht auch der Prüfbericht, das Gutachten und die ggf. vorliegende Stellungnahme der Fakultät im Sinne einer Zusammenschau aller Ergebnisdokumente des internen Akkreditierungsverfahrens sein und damit den nach § 29 StudakVO geforderten „Qualitätsbericht“ bilden. Die Eintragungen in die ELIAS-Datenbank des Akkreditierungsrates sollen erfolgen, sobald die Universität Bonn systemakkreditiert ist. Verantwortlich hierfür ist gemäß Prozessbeschreibung „Interne Erst- und Reakkreditierung“ die SQDSL.

Zur Information von Träger bzw. Sitzland ist die Ausstellung einer Akkreditierungsurkunde vorgesehen. Ein Beispiel dafür lag im Verfahren vor. Die entsprechenden Informationen werden neben der Veröffentlichung auf den Internetseiten und in den amtlichen Bekanntmachungen ferner in die ELIAS-Datenbank des Akkreditierungsrates eingetragen, sobald die Universität Bonn nach erfolgter Systemakkreditierung über entsprechende Rechte verfügt. Verantwortlich hierfür ist gemäß Prozessbeschreibung „Interne Erst- und Reakkreditierung“ die SQDSL.

Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen ist in § 17 EvAO geregelt. Demnach werden Evaluationsergebnisse nur in aggregierter und generalisierter Form veröffentlicht, so dass keine Rückschlüsse auf eine einzelne Person gezogen werden können. Die Veröffentlichung erfolgt auf den Internetseiten der Universität. Die Ergebnisse aus Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen werden gemäß Darstellung im Selbstbericht je nach Evaluationsprojektgruppe aufgrund von Datenschutzbestimmungen und variierenden Kohortengrößen unterschiedlich behandelt. Gemäß Darstellung im Selbstbericht veröffentlichen einige Evaluationsprojektgruppen ihre Ergebnisse fakultätsweit, um die Rückkopplung mit anderen Beteiligten im Hinblick auf die Ableitung von Weiterentwicklungsmaßnahmen zu erleichtern. Die aggregierten Informationen werden dem Rektorat zur Verfügung gestellt, dass sie u. a. auch für den hochschulweiten Evaluationsbericht nutzt, der auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um ihrer Dokumentationspflicht in den internen Akkreditierungsverfahren nachzukommen, hat die Universität standardisierte Vorlagen entwickelt. Die Gutachter/innen können bestätigen, dass diese Vorlagen die geforderten Inhalte vollständig abdecken. Nach Abschluss der Systemakkreditierung soll die interessierte Öffentlichkeit über die ELIAS-Datenbank informiert werden. Die Befragungs- oder Evaluationsergebnisse, welche mehr als nur eine Lehrveranstaltung/Modul umfassen, sind nach Maßgabe der EvAO aggregiert und hochschulöffentlich zugänglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen

II.2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 MRVO

Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Dokumentation

Der Umgang mit hochschulischen Kooperationen ist in § 15 EvAO geregelt. Hier ist festgelegt, dass die Art und der Umfang der Kooperation in geeigneter Weise festgeschrieben werden müssen, beispielsweise durch einen Kooperationsvertrag. Der Vertrag muss auch die Integration der Kooperation in das QM-System und die Verantwortung für die Akkreditierung klar definieren. Wenn die Universität Bonn die gradvergebende Hochschule ist oder zu den gradvergebenden Hochschulen gehört, kann das interne Akkreditierungsverfahren der Universität angewendet werden. In diesem Fall sind die Partnerhochschulen verpflichtet, die erforderlichen Informationen bereitzustellen und an den Verfahrensschritten teilzunehmen. Als Beispiel für ein solches Akkreditierungsverfahren wird im Selbstbericht auf das Pilotverfahren „International Strategy and Security“ verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die EvAO berücksichtigt die besonderen Anforderungen für die Akkreditierung kooperativer Studienangebote und schreibt das Vorliegen entsprechender Vereinbarungen als verbindliche Voraussetzung fest. Somit kann festgehalten werden, dass die Qualitätssicherung für kooperative Studiengänge durch die internen Akkreditierungsverfahren an der Universität Bonn grundsätzlich gewährleistet ist.

Eine strategische und nachhaltige Planung hochschulischer Kooperationen kann langfristig zur Profilbildung und Wettbewerbsfähigkeit einer Hochschule beitragen. Sie eröffnet Möglichkeiten zur Steigerung der Qualität, zur Internationalisierung und zur Praxisorientierung der Lehre. In einer systemakkreditierten Hochschule sollten diese Kooperationen in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem integriert werden, das eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung ermöglicht.

Die Universität Bonn ist eine forschungsstarke Hochschule, die in vielen Bereichen hervorragend vernetzt ist. Besonders durch die persönlichen Kontakte ihrer Mitglieder verfügt die Universität über zahlreiche bewährte nationale und internationale Kooperationen im Bereich der Lehre, wobei die entsprechenden Studiengänge bisher im Rahmen der Programmakkreditierung akkreditiert sind.

Die Universität Bonn hat bereits in ihrem neu etablierten Qualitätsmanagementsystem Vorgaben für die Anwendung der Systemakkreditierungsregeln auf nationale und internationale Kooperationen implementiert. Auch hier zeigt sich eine gewisse Disparität zwischen den einzelnen Fakultäten, die zukünftig stärker vereinheitlicht werden soll. Der Gutachtergruppe scheint dieser Prozess noch in der Umsetzung begriffen zu sein. Im Bereich der internationalen Kooperationen sollen hochschulinterne Projektgruppen Musterkooperations-

verträge erarbeiten, die zur Vereinheitlichung beitragen. Zudem ist vorgesehen, Verantwortliche in den Fachbereichen seitens des zentralen Qualitätsmanagements hinsichtlich der Umsetzung von hochschulischen Kooperationen gezielt zu schulen. Beide Maßnahmen sind sehr zu begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 MRVO)

Zur Vorgehensweise:

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 MRVO soll in den Stichproben geprüft werden, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

Gegenstand der Stichprobe ist gemäß § 31 Abs. 2 MRVO

1. *Die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 innerhalb eines Studiengangs, der das QM-System der Hochschule durchlaufen hat.“*
2. *Die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums.“*

Bei der Auswahl der Stichprobe soll das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre berücksichtigen.

Um die Ergebnisse der hochschulinternen Qualitätssicherung und damit die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO innerhalb eines Studiengangs (Stichprobe nach § 31 (2) Satz 1 MRVO) nachvollziehen zu können, wurde der Studiengang „**Cyber Security (M.Sc.)**“ ausgewählt.

Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich einer unter Berücksichtigung der Kriterien nach Teil 2 und 3, die sich auf Studiengänge beziehen, in die Stichproben einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Studiengang „**Psychologie (B.Sc.)**“ zusätzlich im Rahmen der Stichprobe überprüft.

Um das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre angemessen zu berücksichtigen und sich ein Bild von der Umsetzung des QM-Systems in allen Einheiten der Hochschule zu machen, wurden im Zuge der Stichprobe Anwendungsbeispiele aus allen Fakultäten der Hochschule überprüft. Die Dokumentation der ausgewählten Kriterien „**Modularisierung**“ (§ 7 MRVO) und „**Studienerfolg**“ (§ 14 MRVO)“ erfolgte am Beispiel der folgenden Studiengänge:

Kriterium „Modularisierung“ (§ 7 MRVO)

- KTF M.A. Comparative Theological Studies
- ETF B.A. Kernfach Evangelische Theologie und Hermeneutik
- RSF B.Sc. Volkswirtschaftslehre
- MEF M.Sc. Global Health
- PHF M.A. Dependency and Slavery Studies
- MNF M.D.R.A. Drug Regulatory Affairs
- AEI M.Sc. Mobile Robotics
- BZL B.A./B.Sc.-Teilstudiengänge Bildungswissenschaften

Kriterium „Studierbarkeit“ (§ 14 MRVO)

- KTF B.A. Lehramt GymGe Katholische Religionslehre
- ETF B.A. Kernfach Evangelische Theologie und Hermeneutik
- RSF LL.B. Law and Economics
- MEF M.Sc. Medical Immunosciences and Infection
- PHF B.A. Kernfach Romanistik
- MNF M.Sc. Physik der Erde und Atmosphäre

- AEI B.Sc. Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften
- BZL B.A./B.Sc.-Teilstudiengänge Bildungswissenschaften

Außerdem müssen gemäß § 31 Abs. 3 MRVO im vorliegenden Fall ein Studiengang, der auf einen reglementierten Beruf vorbereitet, sowie Lehramtsstudiengänge und Studiengänge in Katholischer Theologie berücksichtigt werden. Die Lehramtsstichprobe wurde anhand der Durchführung der Modellbetrachtung und der internen Akkreditierung der Bildungswissenschaften sowie der Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Geschichte als Beispiele vorgenommen.

II.3.1 Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO am Beispiel des Studiengangs „Cyber Security (M.Sc.)“

Dokumentation

Der konsekutive Masterstudiengangs „Cyber Security“ ist an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angesiedelt und wurde zum WS 2023/24 eingeführt, um den Absolvent/innen des gleichnamigen Bachelorstudiengangs ein Weiterstudium in diesem Fach an der Universität Bonn zu ermöglichen. Die Studierenden sollen ihre bestehende Wissensbasis erweitern und Fähigkeiten entwickeln, um komplexe Probleme im Bereich der Cybersicherheit und der Schnittstellenbereiche anzugehen und zu lösen.

Die Absolvent/innen sollen über ausgeprägte Grundlagen in der Cybersicherheit und den angrenzenden Forschungsgebieten verfügen, in der Lage sein, dieses Fachwissen in neuartigen Forschungssituationen flexibel anzuwenden und über die methodischen und analytischen Kompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihr wissenschaftliches Wissen auch in ihrer weiteren beruflichen Laufbahn zu erweitern und anzuwenden.

Der Studiengang ist forschungsorientiert ausgerichtet, umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern und wird in englischer Sprache angeboten. Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 51 Leistungspunkten und Wahlmodule im Umfang von 69 Leistungspunkten. 24-57 Leistungspunkte müssen aus dem Forschungsbereich „Cyber Security“ gewählt werden 12-45 Leistungspunkte müssen aus dem Forschungsbereich Informatik gewählt werden. Bis zu 15 Leistungspunkte können aus Wahlmodulen aus Fächern mit Schnittstellen zu „Cyber Security“ oder Informatik gewählt werden. Die Masterarbeit ist für das vierte Semester vorgesehen und umfasst 30 Leistungspunkte. Das Studium wird mit dem Abschluss „Master of Science“ abgeschlossen.

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist der Nachweis folgender Qualifikationen:

- Module im Umfang von mindestens 24 ECTS-LP in Grundlagen der IT-Sicherheit;
- Module im Umfang von mindestens 18 ECTS-LP in mathematischen Grundlagen der Informatik;
- Module im Umfang von mindestens 9 ECTS-LP in Grundlagen der Theoretischen Informatik;
- Module im Umfang von mindestens 18 ECTS-LP in Grundlagen der Programmierung, der Softwaretechnologie und der Informationssysteme;
- eine wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 10 ECTS-LP.

Darüber hinaus sind englische Sprachkenntnisse mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachzuweisen.

Der Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren durchlaufen und diente als Pilotstudiengang im Rahmen des Projekts Systemakkreditierung. Die Universität weist in diesem Zusammenhang in ihrem Selbstbericht darauf hin, dass die grundsätzlichen Entscheidungen zur Einführung des Studiengangs vor dem Zeitpunkt der Konsentierung und Freigabe der im Zuge der Systemakkreditierung vorgelegten Prozesse lagen

und vor diesem Hintergrund die „Checkliste zur Freigabe einer Studiengangsidee“ noch nicht erstellt worden ist.

Der Einführungsbeschluss durch das Rektorat erfolgte am 20.09.2022 und zur internen Akkreditierung am 23.01.2024. Letztere wurde mit einer Auflage und drei Empfehlungen verbunden.

Die Auflage adressiert die Eindeutigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der Angaben im Modulhandbuch sowie die Vorlage eines Studienverlaufsplans für die reguläre sowie die Teilzeitvariante des Studiengangs. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war die Anzeige der Aufлагenerfüllung bereits erfolgt. Die Feststellung der Erfüllung der Auflagen ist nach Angaben der Universität für die Sitzung der Akkreditierungskommission am 29.08.2025 geplant

Bewertung

Am Beispiel des Masterstudiengangs „Cyber Security“ konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass das interne Akkreditierungsverfahren regelhaft abgelaufen ist und die beschriebenen Prozesse für Studiengänge tatsächlich bis in die Details Anwendung fanden. Die Ergebnisse der internen Akkreditierung sind nachvollziehbar und transparent dokumentiert. Der Studiengang wird somit den Anforderungen einer Programmakkreditierung gerecht.

Das Fach „Cyber Security“ ist für die Universität Bonn aus mehreren Gründen von profilbildendem Interesse: Einerseits gibt es bereits einen gut nachgefragten Bachelorstudiengang, andererseits ist das Institut für Informatik an der Universität Bonn eine renommierte Forschungseinrichtung im Themenfeld. In der räumlichen Nähe befinden sich gleichzeitig verschiedene Forschungseinrichtungen und Organisationen zum Thema Cybersicherheit, wie das Fraunhofer-Institut für Kommunikation, Informationsverarbeitung und Ergonomie, die in Forschung und Lehre eng mit dem Institut für Informatik kooperieren. Entsprechend bedeutungsvoll war die Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Cyber Security“ für die Universität Bonn und die Absolvent/innen des Bachelorstudiengangs „Cyber Security“. Die inhaltliche Herausforderung bestand darin, eine geschickte Verbindung mit und gleichzeitig eine klare Abgrenzung vom Curriculum des ebenfalls an der Fakultät angebotenen Masterstudiengangs „Computer Science“ zu schaffen.

Auch wenn die Prozesse vor der Einrichtung des Studiengangs merklich vor dem Zeitpunkt der Konsolidierung und Freigabe der im Zuge der Systemakkreditierung vorgelegten Prozesse lagen und das aktuelle Modulhandbuch noch in der alten Form erschienen ist, so sind die Prozesse der internen Akkreditierung doch in voller Übereinstimmung mit den für die interne Akkreditierung an der Universität Bonn festgelegten Prozessen. Der Masterstudiengang „Cyber Security“ hat alle wesentlichen Stufen des internen Akkreditierungsverfahrens durchlaufen. So wurde der Studiengang evaluiert und unter Hinzuziehung externer, sorgfältig ausgewählter Gutachter/innen begutachtet sowie intern akkreditiert. Die Studierenden und Absolvent/innen wurden in angemessener Weise am Verfahren beteiligt.

Sowohl die formalen als auch die fachlich-inhaltlichen Kriterien, die im Rahmen einer Programmakkreditierung zur Beurteilung eines Studiengangs herangezogen werden, wurden innerhalb des Qualitätssicherungssystems der Hochschule geprüft und ihre Erfüllung sichergestellt. Die für die interne Akkreditierung an der Universität Bonn vorgesehenen Prozesse wurden offensichtlich sorgfältig eingehalten und effektiv umgesetzt. Dies zeigt sich insbesondere auch in der Kommentierung der ursprünglich sieben Empfehlungen der externen Gutachter/innen zu drei nachvollziehbaren, klar formulierten Empfehlungen und einer verbindlichen Auflage, die durch das Rektorat bestätigt wurden.

Die Gutachtergruppe bewertet die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 der MRVO am Beispiel des Masterstudiengangs „Cyber Security (M.Sc.)“ zusammenfassend als vorbildlich.

II.3.2 Stichprobe „Studiengänge, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten“ (gemäß § 31(3) MRVO) am Beispiel des Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.)“

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ wird am Institut für Psychologie, das an der Philosophischen Fakultät angesiedelt ist, angeboten und soll das Fundament für das gesamte Spektrum psychologischer Tätigkeiten in der wissenschaftlichen Forschung und in der Praxis legen. Die Absolvent/innen sollen mit den Methoden der modernen Psychologie in Forschung und Praxis vertraut gemacht werden, indem sie Kenntnisse und Kompetenzen in den Grundlagen des statistischen Schließens, der experimentellen Methodenlehre, der wissenschaftlichen Befragung und der Datenauswertung erwerben. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Erkenntnisse und Forschungsmethoden der psychologischen Grundlagenfächer und die international verbindlichen Standards der psychologischen Forschung eingeführt werden. Auf diese Weise soll sowohl eine forschungsorientierte Weiterführung des Studiums im Masterstudium als auch der Einstieg in eine praktisch orientierte berufliche Karriere ermöglicht werden.

Im Basisstudium erhalten die Studierenden einen Überblick über die Forschungsfragen und aktuelle Problemstände der Allgemeinen Psychologie sowie der Persönlichkeits-, Bio-, Sozial- und Entwicklungspsychologie. Im Aufbaustudium besteht die Möglichkeit, die erworbenen Kompetenzen in drei von fünf Fächern zu vertiefen. Dabei können die Klinische Psychologie, die Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, die Pädagogische Psychologie und die Rechtspsychologie sowie die affektive- und kognitive Neurowissenschaft gewählt werden.

Der Studiengang hat ein Verfahren der Programmakkreditierung durchlaufen und wurde im Bündel gemeinsam mit anderen Studiengängen begutachtet und vom Akkreditierungsrat am 21.11.2019 bis zum 30.09.2027 ohne Auflagen akkreditiert.

Nach Darstellung der Universität wurden mit der Reform des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) zum 01.09.2020 wesentliche Änderungen am Studiengang notwendig, die dem Akkreditierungsrat angezeigt wurden. Die entsprechende Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates vom 22.03.2021 wurde mit der Auflage verbunden, den Abschluss der berufsrechtlichen Anerkennung des Studiengangs durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen (MAGS) anzuzeigen. Die Auflage wurde erfüllt. Im Selbstbericht wird über weitere kleinere Änderungen am Studiengang berichtet, die dem MAGS zur Kenntnis gegeben wurden.

Die Universität Bonn plant nach eigenen Angaben die interne Reakkreditierung des Studiengangs für 2027/2028. Dabei sollen die vorgesehenen Prozesse zur internen Akkreditierung Anwendung finden. Außerdem ist die Beteiligung einer Vertretung des MAGS am internen Akkreditierungsverfahren nach § 15 Abs. 4 EvAO vorgesehen.

Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist voll in das interne QM-System der Universität integriert, auch wenn er noch der Programmakkreditierung unterlegen hat. Da der Bescheid zur berufsrechtlichen Anerkennung vorliegt, ist sichergestellt, dass das Berufszielversprechen für diesen Studiengang eingelöst wird.

Die Entwicklung der Praktikumskapazitäten für die praktischen Anteile im Bachelorstudiengang sollte von der Universität Bonn insbesondere im Hinblick auf eine potentielle Konkurrenzsituation zum Masterstudiengang fortlaufend beobachten werden. Die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) bezüglich der Umsetzung von wesentlichen Änderungen im Studiengang, die den Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie betreffen, sowie der Evaluationen, war gut.

In der zweiten Begehung an der Universität Bonn waren die Vertreterinnen des MAGS anwesend und bestätigten eine sachgerechte Beteiligung der durch sie vertretenen Behörde in den bisherigen Begutachtungen.

Das MAGS geht bei zukünftigen internen Akkreditierungen in diesem Bereich davon aus, dass auch weiterhin sowohl das Ministerium selbst als auch die Berufspraxis in gesetzlich vorgesehener Form eingebunden werden.

Das MAGS hat im Verfahren darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Akkreditierung des Studiengangs Voraussetzung für die berufsrechtliche Feststellung ist und diese daher nicht vor der internen Akkreditierungsentscheidung erfolgen kann.

II.3.3 Berücksichtigung formaler Kriterien gemäß Teil 2 MRVO am Beispiel des Kriteriums „Modularisierung“ (§ 7 MRVO)

Dokumentation

In ihrem Selbstbericht stellt die Universität Bonn dar, bereits mit der Einführung der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) 2018 eine Vorlage für Modulbeschreibungen entwickelt zu haben, die alle Felder für alle Angaben, die gemäß § 7 Abs. 2 StudakVO erforderlich sind, beinhalten soll.

Darüber hinaus sind Felder vorgesehen, in denen Angaben zu den im Modul Lehrenden sowie der anbietenden Organisationseinheit (Institut, Seminar, Abteilung, ggf. externe Einrichtung) gemacht werden. In einem separaten Feld „Sonstiges“ können weitere Angaben wie Literatur zum Modul, ergänzende Hinweise zur zeitlichen Gestaltung und/oder weitere Informationen für die Studierenden gemacht werden.

Bei der Neueinrichtung eines Studiengangs erfolgt die erstmalige Erstellung des Modulhandbuchs im Rahmen der Ausarbeitung des Studiengangskonzepts. Dabei können sich die Fakultäten – neben dem Muster für Modulbeschreibungen – an bereitgestellten Ausfüllhinweisen orientieren und weitere Hilfestellungen zum Thema Kompetenzorientierung und kompetenzorientierte Curriculumentwicklung vom BZH bekommen.

Die Überprüfung der Modulbeschreibungen ist im Falle von neu eingerichteten Studiengängen zunächst durch die Abteilung 9.1 entlang der Checkliste formale Kriterien vorgesehen. Die Checkliste lag im Verfahren vor und bezieht sich gemäß Darstellung im Selbstbericht auf Prüfungsaspekte, die ohne Rückkopplung mit externen Gutachter/innen und auf Basis der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Dokumentenstände bewertbar sind. Die Checkliste kommt seit 2024 zur Anwendung.

Darüber hinaus werden die formalen Standards auch im Rahmen der internen Akkreditierung bei der Prüfung formaler Aspekte überprüft. Die Prüfung formaler Aspekte soll der Sicherstellung der gemäß Teil 2 der StudakVO in den §§ 3 bis 10 vorgeschriebenen Kriterien dienen und obliegt der Stabsstelle SQDSL. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht festgehalten, der auf die einzelnen Kriterien der StudakVO Bezug nimmt. Dabei soll zu jedem Kriterium jeweils eine Bewertung samt Begründung sowie ggfs. notwendig umzusetzender Veränderungsbedarfe dokumentiert werden. Das Kriterium der Modularisierung findet nach Darstellung der Universität Entsprechung in den Kriterien 106 und 107 des Prüfberichts.

Eventuell festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien können während des Akkreditierungsverfahrens durch das zuständige Fach abgestellt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird deren Behebung als Auflage im Rahmen der Akkreditierungsentscheidung ausgesprochen. Der Prüfbericht wird nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht und soll auch dem Akkreditierungsrat zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung

Am Beispiel der Stichprobe „Modularisierung“ war erkennbar, dass die Anforderungen der Modularisierung an der Universität Bonn bekannt sind und grundsätzlich auch umgesetzt werden. Modularisierung wird als zentrales Element der Studienstruktur verstanden, das zur Transparenz, Studierbarkeit und Mobilität beitragen soll.

Die Gutachter/innen konnten im Zuge der Kriterienstichprobe die Modulbeschreibungen der oben genannten Studiengänge hinsichtlich der Maßgaben von § 7 MRVO/StudAkVO überprüfen. Vereinzelt sind Inkonsistenzen aufgefallen. So sind beispielsweise nicht flächendeckend Prüfungsdauer und –umfang angegeben, Taxonomie-Stufen fanden oft keine Anwendung bei der Formulierung der Qualifikationsziele und es lagen teilweise keine englischsprachigen Handbücher vor, obwohl dies die Sprache des Studiengangs ist. Eine nähere Betrachtung hat allerdings gezeigt, dass die interne Akkreditierungskommission bei denjenigen Studiengängen, die das interne Akkreditierungsverfahren bereits durchlaufen haben, die Behebung entsprechender Defizite regelmäßig beauftragt. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn scheint daher in der Lage zu sein, die vorhandenen Mängel zu identifizieren und zu beheben. Des Weiteren fällt auf, dass die Modulhandbücher nicht über alle Fakultäten hinweg einheitlich gestaltet sind. Während der Begehung konnte die Universität darstellen, dass im Zuge des Projektes „EXA“ die Prozesse zur Erstellung und Weiterentwicklung von Modulhandbüchern weitestgehend standardisiert und digitalisiert werden. Die Gutachter/innen erwarten, dass hierdurch in Zukunft die Aussagekraft und Qualität der Modulhandbücher weiter steigt.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe im Rahmen der Stichprobe den Eindruck gewonnen, dass das QM-System der Universität Bonn die Erfüllung der spezifischen Vorgaben zu diesem Merkmal gewährleistet und somit in der Lage ist, eine systematische und regelhafte Überprüfung der Modularisierung in den einzelnen Studiengängen sicherzustellen.

II.3.4 Berücksichtigung fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 3 MRVO am Beispiel des Kriteriums „Studienerfolg“ (§ 14 MRVO)

Dokumentation

Gemäß Selbstbericht obliegt die Verantwortung für die Überprüfung des Studienerfolgs im Sinne von § 14 StudakVO (1. kontinuierliches Monitoring der Studiengänge, 2. Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung, 3. Feedback über Ergebnisse und Maßnahmen) den Evaluationsbeauftragten in Zusammenarbeit mit den EPGs und den einschlägigen Lehrenden. Dargestellt wird die Einrichtung und Weiterentwicklung der EPGs seit der Evaluationsordnung von 2014 bis hin zu der im Verfahren zunächst vorgelegten EvAO vom 17.08.2023, die dazu geführt hat, dass die existierenden EPGs neu konstituiert werden mussten, mit dem Ziel ab dem WS 2024/25 die Arbeitsfähigkeit in den neuen Strukturen sicherzustellen. Das führt dazu, dass im Verfahren Beispiele im alten und im neuen Modus der Arbeit der EPGs vorgelegt wurden.

Gemäß § 6 EvAO finden Evaluationen an der Universität Bonn auf den vier Ebenen statt, die der Erhebung des Ist-Zustandes dienen. Ausgehend von den dabei gewonnenen Ergebnissen sollen Soll-Zustände beschrieben und Maßnahmen entwickelt bzw. umgesetzt, die geeignet erscheinen, diese zu erreichen. Die Ebenen sind:

- Lehrveranstaltungen und Module,
- Studiengänge,
- Fakultäten bzw. Lehreinheiten
- Gesamtsystem

§ 7 Abs. 2 EvAO schreibt die Einrichtung von Evaluationsprojektgruppen (EPGs) der Organisationseinheiten zur Diskussion der Evaluationsergebnisse fest. Die Diskussion wird im gemäß § 7 Abs. 5 EvAO verpflichtend zu berücksichtigenden Template für Evaluationsberichte dokumentiert, das im Verfahren vorlag. Darin sind Auseinandersetzungen der EPGs mit folgenden Themen vorgesehen:

- der tatsächlichen Studienzeit (im Durchschnitt),
- dem Anteil Absolvent/innen (kohortenbezogen),
- dem Anteil Abbrecher/innen (kohortenbezogen) und
- der Entwicklung der Studierendenzufriedenheit.

Dies kann sowohl auf Basis des zentral bereitgestellten Datensets oder unter Nutzung weitergehender Instrumente und Tools, wie bspw. dem Kenndatenportal erfolgen. Das Template sieht auch eine pragmatisch-operationalisierte Maßnahmenplanung verbindlich vor.

Gemäß § 7 Abs. 5 informieren die Evaluationsbeauftragten regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre die Dekan/innen respektive den Vorsitz des BZL oder die/den Rektor/in schriftlich über die Ergebnisse aus den EPGs der Organisationseinheiten.

Im Selbstbericht wird darauf hingewiesen, dass neben den in zweijährlichen Intervallen angedachten Fakultätsdialogen auch auf der Studiengangsebene alle acht Jahre mindestens einmal auf die Existenz und Umsetzung der beschriebenen Strukturen unmittelbar Bezug genommen soll. Darüber hinaus ist der jeweils aktuellste verfügbare Bericht der zuständigen EPG Bestandteil der Dokumentation für die hochschulexternen Gutachter/innen in den internen Akkreditierungsverfahren

Bewertung

Die Universität Bonn integriert das Kriterium „Studienerfolg“ systematisch in ihr Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre. Im Verfahren wurde deutlich, dass Studienerfolg als zentrales fachlich-inhaltliches Kriterium der Qualitätssicherung verstanden und systematisch in die internen Akkreditierungs- und Evaluationsprozesse eingebunden wird. Die Hochschule verfolgt dabei einen umfassenden Ansatz: Studienerfolg wird nicht isoliert oder ausschließlich quantitativ über Abschlussquoten und Studiendauern betrachtet, sondern im Kontext der Studiengänge auch qualitativ untersucht. Dabei erfolgt eine Operationalisierung über mehrere zentrale Indikatoren. Dazu zählen insbesondere die tatsächliche Studienzeit der Studierenden, der Anteil der Absolvent/innen, der Anteil der Studienabbrecher/innen sowie die Studierendenzufriedenheit.

Diese Indikatoren sind fester Bestandteil der regelmäßigen Evaluationen auf Studiengangsebene durch die Evaluationsprojektgruppen. Zusätzlich werden qualitative Aspekte wie der Kompetenzerwerb und die Erreichung der im Leitbild Lehre verankerten Qualitätsziele (u. a. Kompetenzorientierung, Internationalität, Nachhaltigkeit) berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Evaluationen fließen unmittelbar in die Weiterentwicklung der Studiengänge sowie die internen Akkreditierungsverfahren ein.

Zur Überprüfung und Reflexion des Studienerfolgs werden neben regelmäßigen Modulevaluationen auch weitere datenbasierte Instrumente genutzt, etwa das hochschulweit zugängliche Kenndatenportal, das verschiedene quantitative Indikatoren bereitstellt. Ergänzend kommen qualitative Methoden sowie etwa Studienzufriedenheitsanalysen zum Einsatz, die differenzierte Einblicke in studienbezogene Herausforderungen und Erfolgsfaktoren ermöglichen. Diese Diversität der Methoden erlaubt eine differenzierte Betrachtung und stärkt die evidenzbasierte Entscheidungsfindung auf Studiengangsebene und verbessert damit die didaktisch-curriculare Entwicklung.

Auffällig ist, dass in den einzelnen Evaluationsprojektgruppen der Fakultäten unterschiedliche Grade der Professionalisierung bestehen – insbesondere im Hinblick auf die Analysekompetenz und die strategische Nutzung der gewonnenen Erkenntnisse. Gleichwohl führt das übergeordnete Qualitätsmanagementsystem mit

seinen klar strukturierten Zyklen und Vorlagen – insbesondere durch regelmäßige Qualitätsgespräche, die systematische Einbindung von Qualitätskonferenzen und die Beteiligung zentraler sowie dezentraler Akteure – zu einer fortschreitenden Harmonisierung der Standards und Praktiken.

Dieser kontinuierliche, dialogorientierte Austausch trägt zu einem institutionellen Lernprozess bei, durch den Best-Practice-Ansätze fakultätsübergreifend adaptiert werden (können) und sich ein gemeinsames Verständnis von Qualitätskriterien, insbesondere dem Studienerfolg, etabliert. Die Gutachtergruppe bewertet diesen Entwicklungsprozess als Ausdruck einer reflektierten und verantwortungsbewussten Qualitätskultur, in der der Studienerfolg nicht nur als statistische Größe, sondern als integraler Bestandteil der curricularen Qualität und Studierendenorientierung verankert ist.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe im Rahmen der Stichprobe den Eindruck gewonnen, dass das QM-System der Universität Bonn die Erfüllung der spezifischen Vorgaben zu diesem Merkmal gewährleistet und somit in der Lage ist, eine systematische und regelhafte Überprüfung des Studienerfolgs in den einzelnen Studiengängen sicherzustellen.

II.3.5 Lehramtsbezogene Stichprobe gemäß § 31 Abs. 3 MRVO

Dokumentation

Die Universität Bonn bietet Bachelor- und Masterstudiengänge für die Lehramter an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe) und an Berufskollegs (BK) an.

Die Regelstudienzeit der vorliegenden Studiengänge beträgt auf Bachelorebene jeweils sechs Semester und auf Masterebene jeweils vier Semester. Insgesamt ergibt sich für die Masterstudiengänge eine Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern. Die Bachelorstudiengänge sind gemäß den Vorgaben von § 11 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) NRW polyvalent angelegt, um die Option einer Fortsetzung des Studiums in einem nicht auf den Vorbereitungsdienst zielenden Masterstudiengang zu ermöglichen.

Die Masterstudiengänge sehen ein konsekutives Profil vor und schließen an vorangegangene einschlägige, berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse an. Dabei ist je nach Lehramtsform der Nachweis jeweils ausreichender Mindestleistungspunktzahlen in Fachwissenschaften, Fachdidaktik und bildungswissenschaftlichen Modulen sowie erster schulischer bzw. berufsfeldbezogener Praxiserfahrungen gefordert.

Das Studium enthält zwei schulbezogene Fächer und das Fach Bildungswissenschaften. Grundsätzlich sind alle an der Universität Bonn angebotenen Unterrichtsfächer – außer den beiden Religionslehren miteinander – frei kombinierbar, soweit es die Vorgaben der Lehramtszugangsverordnung (LZV) NRW erlauben. Im Lehramt für Berufskollegs (BK) nach dem Zwei-Fach-Modell muss eine berufliche Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach kombiniert werden.

Die Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und die Praxiselemente auf Bachelorebene umfassen dabei je nach Gestaltung des übergreifenden Polyvalenzbereichs 12 bis 24 Leistungspunkte. Auf Masterebene umfassen sie unter Einbezug des Bereichs „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ und je nach Frage der Verortung der Masterarbeit 45 bis 60 Leistungspunkte.

Für die Bachelorstudiengänge ist die Vergabe des Abschlussgrads „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. im Falle der Kombination zweier naturwissenschaftlicher Unterrichtsfächer (GymGe) oder einer beruflichen Fachrichtung und eines naturwissenschaftlichen Unterrichtsfachs (BK) die Vergabe des Abschlussgrads „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vorgesehen.

Die Universität Bonn versteht Lehrerbildung nach eigenen Angaben als eine universitätsweite Aufgabe und verfügt über ein Leitbild für die Lehrerbildung, dem auch die fünf an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten

(Evangelisch-Theologische Fakultät, Katholisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät) zugestimmt haben. Das Leitbild orientiert sich an den Begriffen Fachlichkeit, Kooperation und Nachhaltigkeit und soll als Maßstab kritischer Selbstüberprüfung und Perspektive weiterer Entwicklungen dienen und dabei die besonderen Bedingungen, Möglichkeiten und Chancen der Lehrer/innenbildung an der Universität und dem Standort Bonn berücksichtigen.

Innerhalb der Universität trägt das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) die Verantwortung für die akademische Phase der Lehrer/innenbildung. Gemeinsame Anlaufstelle der Lehrenden und Studierenden ist die Geschäftsstelle des BZL, in der die Verantwortung für die operativen Aufgaben gebündelt ist. Dem BZL zugeordnet ist der Arbeitsbereich Bildungswissenschaften einschließlich der Module „Diagnose und Förderung“ und „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“.

Für die interne Akkreditierung der lehramtsbezogenen Studiengänge haben das MSB und die Universität Bonn am 10.06.2024 eine Vereinbarung geschlossen, die im Verfahren vorlag. Diese ist nach § 11 Abs. 2 LABG in Nordrhein-Westfalen notwendig, um Programmakkreditierungen durch hochschulinterne Akkreditierungen abzulösen. Teil der Vereinbarung bildet auch eine Darstellung des Gesamtentwurfs für die Akkreditierung der lehramtsbezogenen Studiengänge der Universität Bonn in Bezug auf den gesamten Akkreditierungszyklus.

Vorgesehen ist, dass sowohl modellbezogene Aspekte (kombinierte Begutachtung der bildungswissenschaftlichen Teilstudiengänge und lehramtsimmanenter Aspekte wie bspw. der Ausgestaltung der Praxisphasen und der Verbindung von Bildungswissenschaften und Fachdidaktik) als auch die fachliche Umsetzung der Teilstudiengänge (Fachcluster mehrerer verwandter Teilstudiengänge zur Thematisierung von Aspekten wie Überschneidungsfreiheit oder der Verbindung von Fachdidaktik und Fachwissenschaft) berücksichtigt werden. Damit sollen auch die Empfehlungen der Handreichung „Qualitätsentwicklung durch Akkreditierung fördern – der Blick auf lehramtsbildende Studiengänge“ des Akkreditierungsrats vom 23.09.2022 umgesetzt werden.

Die Beteiligungs- und Zustimmungspflichten des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) und des Erzbistums Köln bzw. der Evangelischen Kirche im Rheinland sind in § 15 Abs. 4 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung (EvAO) festgelegt. Die Umsetzung obliegt der Stabsstelle SQDSL.

Die Begehung des Verfahrens „Bildungswissenschaften und Modellbetrachtung Lehramt“ fand am 07./08.03.2024 statt. Es erfolgte eine interne Akkreditierung mit Auflagen:

Die Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ wurden ohne Auflagen intern akkreditiert

Im Rahmen des Verfahrens „Katholische Religionslehre“ erfolgte eine interne Akkreditierung mit Auflagen.

Im Verfahren "Geschichte, Philosophie, Sozialwissenschaften" wurden die thematisierten Teilstudiengänge teils mit Auflagen und teils ohne Auflagen intern akkreditiert. Die Teilstudiengänge "Geschichte" wurden mit einer Auflage akkreditiert.

Bewertung

Im Rahmen der lehramtsbezogenen Stichprobe ist deutlich geworden, dass die Universität Bonn der mit einer Systemakkreditierung verbundenen Verantwortung für die Akkreditierung von Studiengängen vollumfänglich gerecht wird. Die Einbindung der lehramtsbezogenen Studiengänge in das Qualitätsmanagement der Universität ist nachvollziehbar gelöst und gut gelungen. Speziell für lehramtsbezogene Studiengänge werden in der „Handreichung für Gutachterinnen und Gutachter“ neben den Fachstandards auch die rechtlichen Rahmenbedingungen des Lehrerausbildungsgesetzes NRW (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) verlinkt.

Bei den vorliegenden lehramtsbezogenen Studiengängen handelt es sich um so genannte Kombinationsstudiengänge. Der Kombinationsstudiengang ist als Gegenstand der Akkreditierung in § 15 EvAO verankert. Hier ist vorgesehen, dass sowohl der gesamte Kombinationsstudiengang als auch die Teilstudiengänge in jeweils gesonderten Verfahren intern akkreditiert werden. Die Universität plant die entsprechende Akkreditierungsentscheidung, sobald die Begutachtung aller Teilstudiengänge abgeschlossen ist. Derzeit gibt es noch eine gültige Programmakkreditierung des Kombinationsstudiengangs. Diese Vorgehensweise erscheint den Gutachter/innen als nachvollziehbar und mit den rechtlichen Rahmenbedingungen im Einklang.

Für die Durchführung der Stichprobe wurde ein umfangreiches Set von Dokumenten bereitgestellt, insbesondere die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrerbildung des Bonner Zentrums für Lehrerbildung, aber etwa auch die Unterlagen zur Begehung diverser Lehramtsstudiengänge.

Die genannte Prüfungsordnung umfasst alle Bereiche des Lehramtsstudiums, was dazu führt, dass hiermit ein sehr umfangreiches Dokument vorliegt, was mögliche Änderungen erschwert – auch, weil für die Beschlussfassung jeweils zahlreiche Gremien zu beteiligen sind. Andererseits besteht so der Vorteil, dass für Studierende alles, was an Regularien für das Studium zu wissen ist, in genau einem Dokument nachzulesen ist. Die Gutachter/innen sind sich der Vor- und Nachteile beider Varianten bewusst; sehen aber insbesondere die bessere Handhabbarkeit einer Lösung in Teilen. Im Rahmen der zweiten Begehung wurde deutlich, dass die Universität die entsprechende Anregung bereits aufgenommen hat und die getrennte Formulierung einer Rahmenordnung und der fachspezifischen Anhänge in Erwägung zieht. Die Gutachter/innen nehmen dies als Beleg für das grundsätzlich außerordentlich hohe Interesse der Universität, Impulse aufzunehmen und Prozesse der Qualitätsentwicklung anzustoßen.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen zeigten, dass der vorgesehene Prozess der internen Akkreditierung auch in den lehramtsbezogenen Studiengängen umgesetzt wird. Dabei wird auch den Erfordernissen der Modularisierung Rechnung getragen. Die Gespräche während der Begehung zeigten ein hohes Commitment aller Akteur/innen und auch die Bemühungen um ein gemeinsames Qualitätsverständnis. Dies ist insbesondere angesichts der Breite des Lehramtsstudiums und damit der Vielfalt der beteiligten Fächer keineswegs selbstverständlich. Hier wurde besonders die Bedeutung der Moderation durch das Bonner Zentrum für Lehrerbildung deutlich. Es wurde auch erkennbar, dass es nicht zu Reibungsverlusten durch die an mehreren Stellen verortete Verantwortung für die Qualität der Lehramtsstudiengänge kommt: Das Zentrum für Lehrerbildung, die Qualitätsverantwortlichen in den Fakultäten bzw. Fächern und das zentrale Qualitätsmanagement besprechen ihre Vorstellungen und Herausforderungen häufig, so dass ein gemeinsames Ergebnis erreicht wird.

Im Prozess der internen Akkreditierung werden die Teilstudiengänge des Lehramts nicht gemeinsam mit den jeweils entsprechenden Fachstudiengängen begutachtet. Die Gutachter/innen begrüßen dies ausdrücklich, denn nur so wird eine Begutachtung den Besonderheiten des Lehramts gerecht. Natürlich beinhalten Lehramtsstudiengänge auch an der Universität Bonn polyvalente Lehrveranstaltungen aus den Fachwissenschaften – die Einbindung in das Lehramtsstudium, die besonderen Herausforderungen bei der Organisation des Lehramtsstudiums und auch die Beurteilung der Modularisierung verlaufen jedoch nachvollziehbarer, wenn die Lehramtsstudiengänge gesondert begutachtet werden.

Das Problem der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen ist in den Lehramtsstudiengängen in der Regel nicht leicht zu lösen. Die Universität Bonn hat sich dazu entschlossen, zumindest für einen Teil der möglichen Fächerkombinationen Überschneidungsfreiheit zu garantieren, was die Gutachtergruppe als gute Lösung für eine bessere Studienorientierung ansieht.

Die Beteiligung des Ministeriums für Schule und Bildung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) und des Erzbistums Köln bzw. der Evangelischen Kirche im Rheinland wurde in

der vorgesehenen Weise umgesetzt; dies wurde insbesondere durch die entsprechenden Vertreter/innen im Rahmen der Begehung bestätigt.

Insgesamt haben sich die Gutachter/innen von der hohen Qualität der Prozesse und der Gestaltung des Lehramtsstudiums überzeugen können, insbesondere aber auch vom großen Verständnis um die Bedeutung der Lehramtsstudiengänge im Kanon der Studiengänge der Universität Bonn. Somit kann bestätigt werden, dass das QM-System der Universität Bonn den Anforderungen an die Akkreditierung lehramtsbezogener Studiengänge in vollem Umfang gerecht wird.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

III.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulen:

- **Prof. Dr. Brigitte Burrichter**, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Neuphilologisches Institut/Romanistik
- **Prof. Dr. Roger Erb**, Goethe-Universität Frankfurt, Fachbereich Physik
- **Prof. Dr. Heiner Schanz**, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Umweltsozialwissenschaften und Geographie

Vertreterin der Berufspraxis:

- **Dr. Katharina Knäpper**, Studienstiftung des deutschen Volkes e.V., Bonn

Vertreter der Studierenden:

- **Moritz Jahn**, Student der Technischen Universität Dresden

Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (Beteiligung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO bzw. § 31 Abs. 3 MRVO):

- **Dr. Dominik Arenz**, Erzbischöflicher Schulrat für Qualitätsentwicklung des Religionsunterrichts, für Lehrerbildung und Hochschulagenden, Generalvikariat, Erzbistum Köln
- **Pfarrer Dr. Volker Haarmann**, Leitender Kirchenrat, Evangelische Kirche im Rheinland
- **LRSD Clemens Eichhorst**, Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung (LAQuILA) NRW
- **Helene Hamm**, Leiterin des Referats Kammeraufsicht, Heilberufe mit Approbation, Bestattungsrecht (V A 2), Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- **Verena Hillger**, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

IV. Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.09.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	26.06.2024
Zeitpunkt der Begehung:	1. Begehung: 16./17.12.2024 2. Begehung: 03./04.06.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	<u>1. Begehung:</u> ▪ Universitätsleitung ▪ QM-Verantwortliche & Verwaltung ▪ Studiendekan/innen, Dekan/innen und Fakultätsgeschäftsführer/innen (aus allen Fakultäten) ▪ Studierende aus allen Fakultäten und verschiedenen Gremien der Universität <u>2. Begehung:</u> ▪ Universitätsleitung & QM-Verantwortliche ▪ Studiengangsverantwortliche und Lehrende aus dem Studiengang „Cyber Security“ (B.Sc.) ▪ Studiengangsverantwortliche und Lehrende aus den Lehramtsstudiengängen“ (B.Ed./M.Ed.) ▪ Studiengangsverantwortliche und Lehrende aus dem Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) ▪ Studiengangsverantwortliche und Lehrende aus allen Fakultäten sowie Mitarbeiter/innen der Verwaltung ▪ Studierende aus verschiedenen Gremien der Universität

V. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob - bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat; - bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag